wundertax
Steuern einfach für jeden

SteuerGuide 2022/2023

Alles Wissenswerte rund um die Steuererklärung 2022

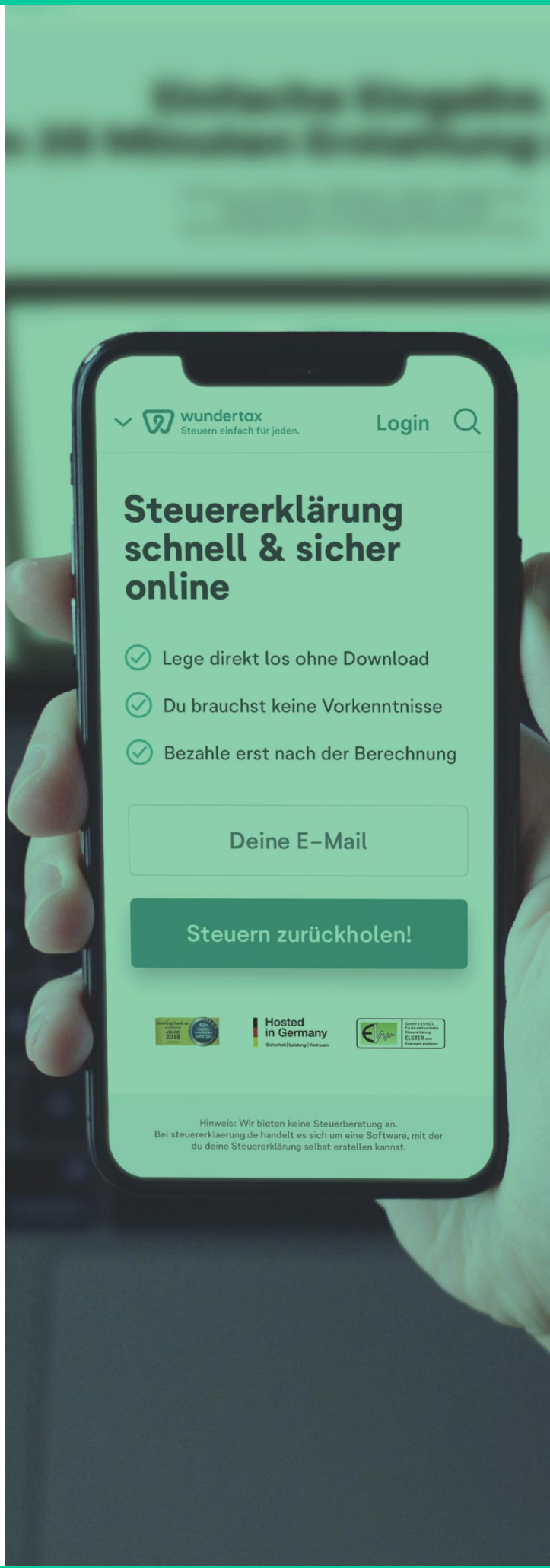

Berlin, 23.02.2023

Eine Steuererklärung lohnt sich für die meisten Arbeitnehmer - auch dann, wenn sie gar nicht dazu verpflichtet sind. In neun von zehn Fällen gibt es nämlich eine Steuererstattung. Im Schnitt erhältst Du 1.072 Euro zurück![1] Warum also auf so viel Geld verzichten?

wundertax hilft Dir, Deine Steuererklärung ohne Vorkenntnisse in nur 17 Minuten zu erledigen.
Seit Anfang 2016 ermöglichen wir über unsere Online-Plattform eine einfache Steuererklärung. Das speziell auf Deine Bedürfnisse zugeschnittene Steuer-Tool navigiert Dich unkompliziert und sicher durch die Steuererklärung. Unser Ziel ist, dass Du durch die Nutzung unseres Tools viel Zeit sparst und dabei möglichst viel Geld vom Staat zurückbekommst.

Mit unserem Leitfaden gelingt die Steuererklärung auf Anhieb - ohne teure Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine. Nie wieder Panik vor irgendwelchen Fristen und keine unverständlichen Steuerformulare mehr!

Wir wünschen viel Spaß und eine satte Steuererstattung!

Solltest Du Themen in diesem Ratgeber vermissen, sende bitte eine E-Mail an support@wundertax.com und wir versuchen, es bei der nächsten Auflage zu berücksichtigen.

Inhaltsangabe

1. Was ist eine Steuererklärung? 2
2. Was ist steuerlich absetzbar? 9
3. Steuererklärung 2022: Welche Steueränderungen gibt es? 10
4. Corona, Inflation & die steuerlichen Auswirkungen 14
5. Kurzarbeit & Kurzarbeitergeld 16
6. Werbungskosten - Alles rund um den Beruf 18
7. Kindergeld & Kinderfreibeträge 21
8. Sonderausgaben 22
9. Wenn es hart auf hart kommt - Außergewöhnliche Belastungen 25
10. Pauschalen & Freibeträge 27
11. Weitere wissenswerte Informationen 28
12. Steueränderungen 2022: kurz & bündig 31
13. Der einfachste Weg zur Steuererklärung: wundertax 34

[1] Quelle: Statistisches Bundesamt: Arbeitnehmer erhalten im Durchschnitt eine Steuererstattung von 1.072 Euro.

1 Was ist eine Steuererklärung?

Deine Einkommensteuererklärung zeigt dem Finanzamt Deine Einkommensverhältnisse und absetzbaren Aufwendungen an. So kann das Amt die Höhe der Steuer für Deine steuerpflichtigen Einkünfte festsetzen.
Dabei kann es vorkommen, dass Du als Steuerzahler innerhalb eines Jahres im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens zu viel Steuern vorab gezahlt hast. Genauso kann es allerdings auch sein, dass Du zu wenig Steuern vorab entrichtet hast und eine Steuernachzahlung droht.
Mit Hilfe der Steuererklärung kannst Du Deine Ausgaben geltend machen und profitierst im Idealfall von einer Rückerstattung, die bei Arbeitnehmern durchschnittlich 1.072 Euro beträgt.
Solltest Du zur Abgabe verpflichtet sein (siehe Abgabepflicht der Steuererklärung) und eine Steuernachzahlung drohen, kannst Du durch das Absetzen verschiedener Kosten Deine Steuernachzahlung senken. Daher lohnt sich die Abgabe einer Steuererklärung immer!

1.1 Steuer-Identifikationsnummer

Die Steuer-Identifikationsnummer wird dauerhaft und bundeseinheitlich einer Person zugeordnet. Voraussetzung ist, dass diese Person einen festen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Steuer-ID setzt sich aus 11 Ziffern zusammen.
Bereits nach der Geburt wird jedem Bürger eine Steuer-Identifikationsnummer zugewiesen.

1.2 Steuernummer

Im Zuge der Einführung des ELSTER-Verfahrens zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung wurde der Aufbau der Steuernummern vereinheitlicht.
Die Steuernummer besteht aus 13 Ziffern und verändert sich, sobald jemand an einen neuen Ort zieht. Dann wird Dir vom neuen Wohnsitz-Finanzamt eine neu generierte Steuernummer zugewiesen.

1.3 Steuernummer beantragen

Freiberufler und andere Selbstständige müssen sich innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden. Sie erhalten dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung und ihre Steuernummer. Das Formular zur steuerlichen Erfassung kann ab dem 1. Januar 2021 ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Dazu benötigst Du ein Benutzerkonto („Mein ELSTER“) auf dem Portal ELSTER. Mein ELSTER ist der Nachfolger des Steuerprogramms „ElsterFormular“ der deutschen Steuerverwaltungen.

Hinweis: Falls Du überlegst, auch Deine Steuererklärung über ELSTER abzugeben: Bedenke, dass die deutschen Steuerverwaltungen nicht daran interessiert sind, dass Du Steuern sparst. **wundertax** hingegen bietet Dir eine Steuer-Lösung mit Steuertipps an, die genau das zum Ziel haben – Deine möglichst hohe Steuererstattung.

Gewerbetreibende melden sich zunächst beim Gewerbeamt an, das das zuständige Finanzamt über die Anmeldung informiert. Das Finanzamt sendet daraufhin den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu. Hier müssen die voraussichtlichen Gewinne eingetragen werden. Der Gewerbetreibende erhält im Anschluss seine Steuernummer.

Wer als Arbeitnehmer bislang noch keine Steuernummer bekommen hat, erhält diese mit dem ersten Einkommensteuerbescheid.

1.4 Zuständiges Finanzamt

Welches Finanzamt zuständig ist, richtet sich danach, wo die Einkünfte erzielt werden.

- Für Einkünfte als Arbeitnehmer ist das Finanzamt am Wohnsitz zuständig.
- Für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.
- Für Gewerbetreibende ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Gewerbes befindet.
- Bei Wegzug aus Deutschland ist das Finanzamt zuständig, an dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hatte.

Hier findest Du Dein zuständiges Finanzamt.

1.5 Steuerklassen

Es gibt in Deutschland sechs unterschiedliche Steuerklassen. Dabei wird das erste Arbeitsverhältnis regelmäßig der Steuerklasse 1 zugeordnet.
Wenn Du einen steuerpflichtigen Zweit- oder Nebenjob annimmst, wird dieser über die Steuerklasse 6 abgerechnet. Solltest Du heiraten, hast Du in Abstimmung mit Deinem Ehepartner verschiedene Möglichkeiten der Steuerklassenwahl (3/5 oder 4/4). Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartner.
Allerdings ist es bei Abgabe der Steuererklärung im Folgejahr grundsätzlich egal, welcher Steuerklasse Du zugeordnet warst. Deine Steuerpflicht und -zahlung bleibt am Ende identisch. Einzig die Vorabversteuerung im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens ist unterschiedlich.
Oftmals müssen Ehepartner mit der Steuerklassenkombination 3/5 bei Abgabe der Steuererklärung nachzahlen, da sie zu geringe Vorauszahlungen geleistet haben. In der Steuerklasse 3 fallen nämlich die niedrigsten Abzüge an.
Um diese Nachzahlung zu vermeiden, können Ehepartner seit 2010 die Kombination der Steuerklassen 4/4 mit Faktorverfahren beantragen. Dabei werden bereits während des laufenden Steuerjahres die Höhe der monatlichen Abzüge den voraussichtlichen Jahresgehältern angepasst und somit Steuernachzahlungen weitgehend vermieden.
Alleinerziehende wählen Steuerklasse 2 und profitieren somit vom Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der ab 2023 bei 4.260 Euro im Jahr liegt.

Auflistung aller Steuerklassen	
Steuerklasse 1	ledig, verwitwet, getrennt/geschieden
Steuerklasse 2	alleinerziehend, ledig, getrenntlebend, geschieden oder verwitwet
Steuerklasse 3	Verheiratete (höheres oder einziges Einkommen), Elterngeldbezieher, Kombination mit Steuerklasse 5
Steuerklasse 4/4 oder 4/4 mit Faktor	Verheiratete (beide Einkommen gleich hoch) / Splittingfaktor wird bereits im laufenden Jahr berücksichtigt
Steuerklasse 5	Verheiratete (geringeres Einkommen), Kombination mit Steuerklasse 3
Steuerklasse 6	Zweit- und Nebenjob

1.6 Steuerklassenwechsel

Seit dem 1. Januar 2020 können Ehepartner mehrmals im Jahr ihre Steuerklasse wechseln, um die für sie günstigste Kombination zu wählen. Ein Antrag beim Finanzamt genügt. Die neue Steuerklasse ist ab dem Folgemonat gültig.

1.7 Zusammenveranlagung

Ehepartner und eingetragene Lebenspartner haben zwei Möglichkeiten, ihre Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen: Sie können sich einzeln oder zusammen veranlagen lassen. Der Steuertarif, der bei Zusammenveranlagung angewendet wird, heißt Splittingtarif und wird auch als Ehegattensplitting bezeichnet.
Verheiratete haben jedes Jahr die Wahl, wie sie sich veranlagen lassen möchten.

Bei einer Zusammenveranlagung geben Ehepaare eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ab. Der Gesetzgeber behandelt beide dann wie eine einzelne Person. Das hat zur Folge, dass die Eheleute nur einen Steuerbescheid erhalten. Eine mögliche Rückerstattung wird demnach auch nur auf ein Konto überwiesen und kann nicht gestückelt werden.

Voraussetzungen für Zusammenveranlagung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen (für mindestens einen Tag im Jahr)
· Partner sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig
· Eheleute dürfen nicht dauerhaft getrennt leben
· Ehe muss rechtsgültig sein

Beim Ehegattensplitting betrachtet das Finanzamt die Einkünfte der Eheleute erst separat, anschließend werden beide Einkommen addiert. Die Gesamteinkünfte werden dann wiederum halbiert und die fällige Einkommensteuer für diese Hälfte festgesetzt.
Das Ergebnis wird mit zwei multipliziert – das Resultat ist die zu entrichtende Steuerlast. Da sämtliche Einnahmen beider Partner berücksichtigt werden, erkennt das Finanzamt auch alle Ausgaben des Ehepaares an. Außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben und Co. können demzufolge in der Steuererklärung angegeben werden, auch, wenn sie nur einen Ehepartner betreffen.

Bei höheren Gehaltsunterschieden der Ehepartner kann eine Zusammenveranlagung steuerlich lukrativer sein. Grund ist die sogenannte Steuerprogression: Mit steigenden Einkünften steigt der Steuersatz nicht linear, sondern überproportional.
Eine Einzelveranlagung kann sinnvoll sein, wenn ein Partner Lohnersatzleistungen erhalten hat. Denn der Progressionsvorbehalt wirkt sich auch auf die Besteuerung des Partners ohne Lohnersatzleistung aus.

Gut zu wissen: Auch wenn in Deutschland Mann und Frau gleichberechtigt sind, haben jedoch die Finanzbehörden klare Regeln bei der Zusammenveranlagung festgelegt, sodass es in den IT-Systemen der Finanzbehörden zu weniger Fehlern kommt. Der männliche Partner muss immer an erster Stelle in die Steuererklärung eingefügt werden. Bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gilt die alphabetische Reihenfolge.

1.8 Einkunftsarten

Das deutsche Steuersystem kennt sieben unterschiedliche Einkunftsarten:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

In diesem Leitfaden fokussieren wir uns auf die für Arbeitnehmer wesentliche Einkunftsart „Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit“.

1.9 Lohnsteuer und Lohnsteuerbescheinigung

Jeder steuerpflichtige Bürger in Deutschland muss Einkommensteuer zahlen für Einkünfte, die den Grundfreibetrag übersteigen. Dieser ist steuerfrei und soll das Existenzminimum sichern. Für das Jahr 2022 beträgt der Grundfreibetrag 10.347 Euro und steigt im Jahr 2023 auf 10.908 Euro. Einkommen darüber hinaus muss versteuert werden.
Zur Vereinfachung der Steuererhebung hat der Gesetzgeber für die größte Gruppe der Arbeitnehmer eine automatisierte Besteuerungsmethode im Rahmen der Lohnzahlung etabliert, die sogenannte Lohnsteuer.
Die Lohnsteuer ist ein Teil der Einkommensteuer und wird bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit vom monatlichen Bruttolohn abgezogen. Diese Abzüge sind die Vorauszahlungen für Deine jährliche Einkommensteuer.
Der Arbeitgeber berechnet die Lohnsteuer nach Deinen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStaM, früher: Lohnsteuerkarte) und führt sie an das Finanzamt ab. Über die Höhe der Abzüge erhältst Du auf Deinen monatlichen Lohnbescheinigungen Auskunft.
Nach Ablauf eines Kalenderjahres – in der Regel bis spätestens Ende Februar des Folgejahres – übermittelt Dein Arbeitgeber Deine Lohnsteuerbescheinigung elektronisch an das Finanzamt und händigt Dir einen Ausdruck aus oder stellt ihn Dir elektronisch zur Verfügung. Diesen Ausdruck verwendest Du dann für Deine Steuererklärung.

1.10 Lohnersatzleistungen und Progressionsvorbehalt

Lohnersatzleistungen (auch Entgeltersatzleistungen genannt) sind staatliche Leistungen der Sozialversicherungsträger, die den Wegfall von Entgelt aus beruflichen Tätigkeiten ausgleichen sollen, z.B. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Elternschaft.
Zu den Lohnersatzleistungen zählen:

- Arbeitslosengeld I
- Kurzarbeitergeld **(mehr in Kapitel 5: Kurzarbeit & Kurzarbeitergeld)**
- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- Krankengeld nach Wegfall der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber
- Übergangsgeld
- Verletztengeld
- Unterhaltsgeld als Zuschuss
- Pflegeunterstützungsgeld
- Arbeitgeberzuschüsse zum Arbeitsentgelt
- Insolvenzgeld
- Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz **(mehr in Kapitel 4: Verdienstausfallentschädigung)**

Sobald Du im Kalenderjahr Lohnersatzleistungen von über 410 Euro erhältst, bist Du im Folgejahr zur Abgabe der Steuererklärung für das betreffende Steuerjahr verpflichtet.
Die Lohnersatzleistungen selbst sind zwar steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, sie können Deinen Steuersatz erhöhen. Es gilt nämlich das Prinzip der leistungsgerechten Besteuerung. Und auch steuerfreie Einkünfte erhöhen Deine steuerliche Leistungsfähigkeit.
Die Lohnersatzleistung wird also vom Finanzamt zu Deinen regulären Einkünften hinzugerechnet. Für diese Summe wird der Steuersatz ermittelt.

Falls die Gesamteinnahmen in den nächsten Stufentarif fallen, erhöht sich auch der Steuersatz. Dieser höhere Steuersatz wird auf Dein reguläres Einkommen (ohne Lohnersatzleistung) angewendet - das kann unter Umständen zu Steuernachzahlungen führen.
Es kann aber auch sein, dass Du außerhalb der Kurzarbeit zu viel Lohnsteuer entrichtet hast und Du Anrecht auf eine Steuererstattung hast.

1.11 Abgabepflicht der Steuererklärung

Bei Arbeitnehmern wird die Einkommensteuer direkt vom Lohn abgezogen. Mit dem monatlichen Lohnsteuerabzug haben manche Arbeitnehmer ihre Einkommensteuerschuld beglichen. In gewissen Fällen geht der Gesetzgeber allerdings davon aus, dass die Vorabbesteuerung der Bürger zu Ungunsten des Staates durchgeführt wurde.
Um sicherzugehen, dass Deine Steuerschuld den gesetzlichen Vorgaben entspricht, sind bestimmte Personengruppen dazu verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Um eine Steuererklärung kommst Du nicht herum, wenn:

- das Finanzamt bei Dir einen Lohnsteuerfreibetrag eingetragen hat. Es gilt keine Abgabepflicht, wenn der Bruttolohn im Jahr 2022 insgesamt 13.150 Euro nicht übersteigt (24.950 Euro für Zusammenveranlagte). 2023 beträgt die Grenze 12.174 Euro bei Einzelveranlagung und 23.188 Euro bei Zusammenveranlagung
- Du Lohnersatzleistungen von über 410 Euro im Jahr erhältst
- steuerpflichtige Nebeneinkünfte ohne Arbeitslohn über 410 Euro liegen
- bei getrenntlebenden Eheleuten der Ausbildungsfreibetrag, Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag für Kinder nicht 50/50 aufgeteilt wird
- ein Zweitjob in Steuerklasse 6 ausgeübt wird
- eine Abfindung mit Fünftelregelung gezahlt wurde
- abgeltungssteuerpflichtige Kapitalerträge eingenommen wurden, auf die keine Abgeltungsteuer gezahlt wurde
- Urlaubsvergütung aus der Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft erhalten wurde
- beide Ehepartner Arbeitslohn beziehen und die Steuerklassen 3/5 oder 4/4 mit Faktor gewählt haben
- die Ehe des Arbeitnehmers während des Veranlagungszeitraums durch Tod oder Scheidung aufgelöst wurde und einer der Partner im selben Jahr wieder geheiratet hat
- die Mindestvorsorgepauschale höher ist als tatsächlich geleistete Vorsorgeaufwendungen
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte über den Freibeträgen bezogen wurden

Eine abschließende Auflistung findest Du in unserem Artikel Abgabepflicht – Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

1.12 Fristen/ Fristverlängerung

Für Deine Steuererklärung gelten Abgabefristen, die eingehalten werden müssen, da sonst Sanktionen drohen. Wer eine Steuererklärung abgeben muss, hat dafür bis zum 31. Juli des Folgejahres Zeit. Sollte das Fristende auf einen Feiertag oder Wochenendtag fallen, verlängert es sich automatisch bis zum nächsten Werktag.
Hinweis: Die Fristen für die Steuerjahre 2020 bis 2023 wurden Corona-bedingt verlängert. Deine Steuererklärung für das Steuerjahr 2022 muss bis zum 30. September 2023 beim Finanzamt sein. Deine Steuererklärung 2023 muss bis zum 31. August 2024 beim Finanzamt eingegangen sein.

Solltest Du Deine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgeben, kann die Finanzbehörde für jeden angefangenen Monat, den die Steuererklärung zu spät ankommt, 0,25 % der festgesetzten Steuer als Verspätungszuschlag ansetzen, mindestens aber 25 Euro.
Solltest Du Deine Steuererklärung weiterhin nicht abgeben oder auf Mahnungen des Finanzamtes nicht reagieren, kann das Finanzamt auch einen Steuerbescheid auf dem Wege der Schätzung festlegen. Dieser Bescheid fällt in der Regel zu Deinen Ungunsten aus. Doch selbst eine Schätzung entbindet Dich nicht von der Pflicht, Deine Steuererklärung nachzureichen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt das Finanzamt eine Fristverlängerung. Der Antrag muss rechtzeitig bei der Behörde eingegangen und vor Fristende genehmigt worden sein.

Wer nicht gesetzlich verpflichtet ist, eine Steuererklärung zu machen, hat dafür bis zu 4 Jahre Zeit. Das bedeutet, dass Du noch bis Ende 2023 Zeit hast, um eine freiwillige Steuererklärung für das Steuerjahr 2019 abzugeben. Die Frist für Freiwillige ist immer der 31. Dezember 4 Jahre nach dem betreffenden Steuerjahr.
Bist Du nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, solltest Du Dir eine Abgabe dennoch überlegen, denn: Arbeitnehmer erhalten eine durchschnittliche Steuererstattung von 1.072 Euro!

1.13 Nachweispflicht

Steuerlich relevante Sachverhalte musst Du anhand von Belegen nachweisen können. Belege sind z.B. Rechnungen, Quittungen, Atteste, Bescheinigungen und Kaufverträge. Ab dem Steuerjahr 2017 gilt die Belegvorhaltepflicht: Belege müssen nur noch nach ausdrücklicher Aufforderung an das Finanzamt übermittelt werden.

Wenn Du bestimmte Aufwendungen erstmalig geltend machst – das Finanzamt also einen erheblichen Unterschied zum Vorjahr feststellt – empfiehlt es sich dennoch, Belege bereits mit der Steuererklärung einzureichen. Wenn Du z.B. zum ersten Mal ein häusliches Arbeitszimmer oder eine doppelte Haushaltsführung angibst oder hohe Krankheitskosten, eine größere Spende oder eine Behinderung geltend machst, wird das Finanzamt wahrscheinlich Nachweise anfordern. Indem Du die entsprechenden Belege bereits mit der Steuererklärung einreichst, sparst Du Zeit und erhältst früher Deinen Steuerbescheid – und Deine Steuererstattung.

Aufbewahrungspflicht: Die meisten Belege musst Du aufbewahren, bis Dein Steuerbescheid bestandskräftig ist. In der Regel passiert das nach Ablauf der Einspruchsfrist, die einen Monat nach Erhalt des Bescheids endet. Falls Du Einspruch oder Klage erhoben hast, bewahrst Du die Belege bis zum Ende des Verfahrens auf. Spendenbescheinigungen müssen nach Erhalt des Steuerbescheids noch 1 Jahr lang aufbewahrt werden. Rechnungen für haushaltsnahe Aufwendungen müssen im Anschluss an das Rechnungsjahr noch 2 Jahre aufbewahrt werden. Manche Belege sind für mehrere Jahre wichtig. Ärztliche Atteste z.B. solltest Du entsprechend länger aufbewahren.

1.14 Steuerbescheid

Der Grundaufbau eines Steuerbescheids ist immer derselbe. Zunächst wird in dem Schreiben darüber Auskunft gegeben, ob es sich um einen vorläufigen oder um einen endgültigen Steuerbescheid handelt. Ein Vorläufigkeitsvermerk findet meistens dann Anwendung, wenn in Bezug auf eine steuerrechtliche Problematik noch kein entsprechendes Gerichtsurteil verkündet wurde.
Ist ein Urteil gesprochen worden, ändert sich der vorläufige Steuerbescheid in einen endgültigen. Manchmal wird anschließend ein neuer Steuerbescheid mit der aktuellen Rechtsprechung an den Steuerzahler gesendet. Im weiteren Verlauf wird die Berechnung Deiner Steuerschuld aufgelistet.

Aufgeteilt wird Deine Steuerschuld in:

- Einkommensteuer
- gegebenenfalls Solidaritätszuschlag (fällt ab 2021 für 90 % der Steuerzahler weg)
- gegebenenfalls Kirchensteuer

Darunter sind persönliche Daten aufgeführt. Dabei gilt es zu kontrollieren, ob die richtige Bankverbindung angegeben wurde, damit eine mögliche Rückzahlung auch auf das entsprechende Konto überwiesen werden kann.

1.15 Korrektur eines Steuerbescheids

In Deutschland gibt es zwei Möglichkeiten, sich gegen einen Steuerbescheid zu wehren. Zum einen kann bei Nichtanerkennung bestimmter Posten Einspruch erhoben werden, zum anderen genügt oftmals schon ein schlichter Antrag auf Änderung.

Änderungsantrag

Vorteile eines Änderungsantrags und Voraussetzung	Gründe für einen Änderungsantrag
· nur punktuelle Überprüfung	· Steuerbescheid enthält formale Fehler wie zum Beispiel eine falsche Anschrift
· Steuerbescheid darf nur zu Gunsten des Steuerzahlers geändert werden	· Sachverhalt wurde nicht eindeutig geschildert
· Antragsfrist beträgt einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheids	· Steuerzahler hat vergessen, Ausgaben oder Aufwendungen anzugeben
· Änderungsantrag muss konkret formuliert sein (es muss darauf hingewiesen werden, welcher Sachverhalt bemängelt wird)	· nur ein bestimmter Sachverhalt soll geändert werden, jedoch nicht der gesamte Steuerbescheid

Einspruch

Vorteile eines Einspruchs und Voraussetzung	Gründe für einen Einspruch
· wesentliche Angaben können geändert werden	· Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen wurden nicht anerkannt
· Steuerlast kann gesenkt werden, wenn das Finanzamt die Begründung anerkennt	· Sonderausgaben wurden nicht berücksichtigt
· Frist für einen Einspruch beträgt einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheids	· Finanzamt hat sich verrechnet
· zunächst genügt ein formloses Schreiben, aus dem hervorgeht, dass Du Einspruch erhebst	· steuerzahlerfreundliche Urteile und Verwaltungsanweisungen wurden missachtet
· Begründung für den Einspruch kann nachträglich erfolgen	· Werbungskosten wurden nicht anerkannt
· Einspruch kann später ohne Konsequenzen zurückgezogen werden	

Mehr zum Thema Einspruch inklusive Musterschreiben: Einspruch gegen Steuerbescheid: So gelingt es Dir!

2 Was ist steuerlich absetzbar?

Ein wichtiger absetzbarer Posten für Arbeitnehmer sind die Werbungskosten.
Zu diesen gehören all jene Aufwendungen, die aufgebracht werden müssen, um einen Beruf ausüben zu können. Hierunter fallen etwa die täglichen Fahrten zur Arbeit, Dienstreisen, Fortbildungen, Ausgaben für Arbeitskleidung, ein häusliches Arbeitszimmer, berufliche Versicherungen und Bewerbungen. Der Gesetzgeber definiert Werbungskosten als „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“ (§ 9 EStG).

Das Finanzamt berücksichtigt den jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrag als Pauschale für Werbungskosten. Ab 2022 steigt die Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro auf 1.200 Euro im Jahr. 2023 steigt sie auf 1.230 Euro. Für diese Pauschale sind keine Nachweise erforderlich. Der Betrag wird automatisch von Deinen Einkünften abgezogen – auch, wenn Du geringere Aufwendungen hattest. Wer höhere Werbungskosten geltend machen will, muss die Posten einzeln auflisten und belegen können.

2.1 Absetzbare Werbungskosten (Mehr in Kapitel 6)

- Umzugskosten
- doppelte Haushaltsführung
- Telefon- und Internetkosten
- Dienstreisekosten
- Entfernungspauschale
- Bewerbungskosten
- Beiträge für Berufsverbände
- häusliches Arbeitszimmer
- Arbeitsmittel
- Fortbildungskosten
- Homeoffice-Pauschale (ab dem Steuerjahr 2020)
- …

2.2 Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und haushaltsnahe Dienstleistungen (Mehr in Kapitel 8-11)

Absetzbare Sonderausgaben sind zum Beispiel:

- Kirchensteuer
- Spenden und Mitgliedsbeiträge
- Kosten für die eigene erste Berufsausbildung
- Vorsorgeaufwendungen wie Beiträge zur Altersvorsorge und Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Unterhalt an den Ex-Ehepartner
- …

Außergewöhnliche Belastungen sind zum Beispiel:

- Kosten für Heilmittel und Therapien
- Fahrtkosten zum Arzt
- Pflegekosten für die Eltern
- Unterhaltszahlungen an bedürftige Angehörige
- behinderungsbedingte Aufwendungen
- …

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören unter anderem:

- Tierbetreuung
- Handwerkerkosten
- die Personalkosten aus Deiner jährlichen Nebenkostenabrechnung
- …

3 Steuererklärung 2022: Welche Steueränderungen gibt es?

Im Laufe des Jahres 2022 kam es durch mehrere Entlastungspakete der Bundesregierung zu zahlreichen steuerlichen Änderungen. Hier fassen wir für Dich zusammen, welche Steueränderungen es 2022 gab und was sie für Deine Steuererklärung bedeuten.

3.1 Abgabefrist

Im Vierten Corona-Steuerhilfegesetz wurden bereits die Abgabefristen für die kommenden Steuerjahre festgelegt, die von der üblichen Frist (31. Juli) abweichen. Wenn Du zur Abgabe der Steuererklärung 2022 verpflichtet bist, musst Du sie bis zum 30. September 2023 einreichen. Da dies ein Samstag ist, gilt der 2. Oktober 2023 als letztmöglicher Abgabetag.

3.2 Abschreibung

Für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter in 2020 und 2021 war es Unternehmen möglich, zwischen der linearen und degressiven Abschreibung zu wählen. Diese Corona-bedingte Sonderregelung gilt auch für Investitionen in 2022.

3.3 Altersvorsorge

Die Summe der absetzbaren Beiträge zur Altersvorsorge erhöht sich jährlich um 2 %. Im Jahr 2022 kannst Du bereits 94 % Deiner Beiträge zur Altersvorsorge als Sonderausgaben geltend machen. Der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug liegt 2022 für Einzelveranlagte bei 25.639 Euro und bei 51.278 Euro für Zusammenveranlagte. Du kannst 94 % der Höchstbeträge von der Steuer absetzen, also bis zu 24.101 (Einzelveranlagung) bzw. 48.202 Euro (Zusammenveranlagung). Ab Januar 2023 werden Deine Rentenbeiträge zu 100 % als Sonderausgaben absetzbar sein - zwei Jahre früher als geplant.

3.4 Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (auch Werbungskostenpauschale genannt) erhöht sich ab 2022 von 1.000 Euro auf 1.200 Euro im Jahr. Ab 2023 steigt er um weitere 30 Euro.

3.5 Corona und Inflation: Hilfen und Prämien

Solo-Selbstständige und Unternehmen konnten noch bis Ende Juni 2022 **Corona-Hilfen** in Form von Überbrückungs- und Neustarthilfen beantragen. Die Hilfen müssen versteuert werden.
Corona-Prämien in Höhe von bis zu 1.500 Euro konnten Chefs in allen Branchen ihren Mitarbeitern noch bis Ende März 2022 steuerfrei auszahlen.

Beschäftigte im Kranken- und Pflegebereich konnten zwischen dem 18. November 2021 bis Ende 2022 eine steuerfreie **Corona-Prämie** in Höhe von bis zu 4.500 Euro erhalten. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für den **Pflege-Bonus** aus Bundesmitteln (Pflegebonusgesetz) als auch für freiwillige Sonderzahlungen des Arbeitgebers. Für Beschäftigte in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen gilt die Steuerbefreiung für den Pflege-Bonus bis zum 31. Mai 2023.

Mit dem Dritten Entlastungspaket kommt die **Inflationsprämie**: Arbeitgeber können ihren Beschäftigten zwischen dem 26. Oktober 2022 und dem 31. Dezember 2024 zusätzlich zum Lohn bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialabgabenfrei zahlen.

Die steuerfreien Sonderzahlungen müssen nicht in der Steuererklärung angegeben werden.

3.6 Einkommensteuertarif

Die Tarifeckwerte werden ab Januar 2022 erneut angepasst, um die Steuermehrbelastung durch die Preissteigerungsrate (kalte Progression) auszugleichen. Die Eckwerte, ab denen der nächsthöhere Steuersatz fällig wird, werden um 1,17 % angehoben. Der Spitzensteuersatz von 42 % wird 2022 bei einem zu versteuernden Einkommen von 58.597 Euro fällig.

3.7 Einmal- und Sofortzahlungen

Ab Juli 2022 gibt es einen erneuten **Kinderbonus** von diesmal 100 Euro. Die Familienkasse zahlt ihn automatisch zusammen mit dem Kindergeld aus.
Wer Transferleistungen bezieht, erhält im Juli 2022 eine **Einmalzahlung** von 200 Euro. Empfänger von ALG 1 bekommen eine **Einmalzahlung** von 100 Euro. Die Zuschüsse müssen nicht beantragt werden, die Auszahlung erfolgt automatisch.
Von Armut betroffene Kinder und Jugendliche bis 25 erhalten ab Juli 2022 einen **Sofortzuschlag** von 20 Euro im Monat. Der neue Höchstbetrag beim Kinderzuschlag liegt damit bei 229 Euro monatlich. Ab Januar 2023 wird dieser Höchstbetrag parallel zur Erhöhung des Kindergeldes auf **250 Euro** angehoben.

3.8 Energiekosten

Wegen steigender Energiekosten hat der Gesetzgeber für 2022 mehrere Maßnahmen beschlossen:

Für alle Stromkunden fällt ab Juli 2022 die **EEG-Umlage** von 3,72 Cent pro kWh weg.

Alle Berufstätigen – auch Minijobber und kurzfristig Beschäftigte - bekommen zusätzlich zum Arbeitslohn im September 2022 eine einmalige **Energiepreispauschale** von 300 Euro. Selbstständige erhalten sie über eine Senkung der Einkommensteuer-Vorauszahlung. Die Energiepauschale muss versteuert werden.
Das Dritte Entlastungspaket enthält auch eine Energiepreispauschale für **Rentner, Pensionäre** und **Studierende**. Rentnern zahlt die Deutsche Rentenversicherung die steuerpflichtige Pauschale von 300 Euro am 1. Dezember 2022 aus. Studierende und Berufsfachschüler erhalten ab März 2023 eine Energiepauschale von 200 Euro, die sie nicht versteuern müssen.

Eine **Preisbremse für Gas und Strom** für den „Basisverbrauch“ tritt ab Januar 2023 in Kraft. Mehr dazu in **Kapitel 12: Steueränderungen 2023: kurz & bündig**

Der **CO2-Preis** steigt nicht wie bisher beschlossen ab Januar 2023, sondern erst ab Januar 2024 um 5 Euro auf 35 Euro pro Tonne.

Die **Umsatzsteuer auf Gas und Fernwärme** wird ab dem 1. Oktober 2022 von 19 % auf 7 % gesenkt. Diese Maßnahme gilt bis Ende März 2024. Die vormals angedachte Gasumlage für Verbraucher wurde gekippt.

3.9 Fahrtkosten

Die **Entfernungspauschale** für Fernpendler steigt ab Januar 2022 ab dem 21. Kilometer einfacher Strecke von 35 Cent pro Kilometer (2021) auf 38 Cent pro Kilometer. Das gilt unabhängig vom Verkehrsmittel und auch für Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung. Entsprechend steigt auch die **Mobilitätsprämie** von 14 % der erhöhten Entfernungspauschale.

Von Juni bis August 2022 gelten Vergünstigungen für den **ÖPNV** und eine **Steuersenkung für Kraftstoffe**: Der bundesweite Nah- und Regionalverkehr kostet 9 Euro pro Monat und mit dem Tankrabatt soll Benzin um 30 Cent pro Liter und Diesel um 14 Cent pro Liter günstiger werden.
Die Bundesregierung hat bereits eine Nachfolgeregelung für das 9-Euro-Ticket beschlossen. Das **Deutschlandticket** wird 49 Euro monatlich kosten und ab Mai 2023 gelten.

3.10 Grundfreibetrag & Unterhalt

Der **Grundfreibetrag** erhöht sich 2022 auf 10.347 Euro (2021: 9.744 Euro). Er wird automatisch von Deinem Einkommen abgezogen – nur das, was Du darüber hinaus verdienst, muss versteuert werden.

Unterhaltszahlungen für bedürftige Angehörige kannst Du entweder als Sonderausgaben absetzen oder als außergewöhnliche Belastungen. Letzteres ist immer bis zur Höhe des Grundfreibetrags möglich, also bis zu 10.347 Euro für 2022. Zusätzlich kannst Du die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Bedürftigen absetzen.

3.11 Grundsteuerreform

Der 1. Januar 2022 ist der Stichtag zur Umsetzung der Grundsteuerreform. Alle Eigentümer mit Grundstücks- oder Immobilienbesitz müssen bis zum 31. Januar 2023 eine Grundsteuererklärung einreichen. Grundstücke und Immobilien werden anschließend neu bewertet. Die neue Grundsteuer wird ab 2025 fällig.

3.12 Homeoffice

Die Homeoffice-Pauschale (5 Euro pro Arbeitstag im Homeoffice) gilt auch für 2022. Sie kann für höchstens 120 Tage Homeoffice beantragt werden. Bis zu 600 Euro im Jahr kannst Du geltend machen. Ab 2023 gilt die Homeoffice-Pauschale unbefristet und wird auf maximal 1.260 Euro erhöht.

3.13 Komprimierte Steuererklärung fällt weg

Die Finanzverwaltung hat mit Beginn des Jahres 2022 die sogenannte komprimierte Steuererklärung abgeschafft. Die spielte eine Rolle, wenn Du Deine Steuererklärung online angefertigt und dann per Post ans Finanzamt gesendet hast. Dafür musstest Du die komprimierte Steuererklärung ausdrucken, unterschreiben und versenden. Das geht ab der Steuererklärung 2021 nicht mehr. Du kannst Deine Steuererklärung dann nur noch vollständig elektronisch einreichen oder (wenn Du nicht selbstständig tätig bist) den Versand der Papierformulare wählen.

3.14 Kurzarbeit

Die Regelungen für Kurzarbeit wurden mehrfach an die Corona-Krise angepasst. Die mögliche **Bezugsdauer** wurde zuletzt auf 28 Monate und längstens bis Ende Juni 2022 verlängert. Auch die nach der Bezugsdauer gestaffelte **Erhöhung** des Kurzarbeitergeldes bleibt bis Ende Juni 2022 erhalten.
Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld bleiben bis Ende Juni 2022 steuerfrei.
Ab 2021 wird jeglicher **Nebenverdienst**, der während der Kurzarbeit erzielt wird, wieder auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Ausnahme: Minijobs neben der Kurzarbeit sind von Mai 2020 bis Ende Juni 2022 vollständig anrechnungsfrei.

Hinweis: Ab dem **1. Juli 2022** gelten für Arbeitnehmer wieder die Regelungen zur Kurzarbeit vor der Pandemie: Kurzarbeitergeld kann höchstens für 12 Monate bezogen werden; der Leistungssatz bleibt dauerhaft bei 60 % (67 % für Eltern); Einkünfte aus einem Minijob, der während der Kurzarbeit aufgenommen wird, werden auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Die Bundesregierung hat die **Sonderregelungen zum erleichterten Zugang** zum Kurzarbeitergeld für Unternehmen erneut verlängert. Sie gelten vorerst bis zum 30. Juni 2023. Leiharbeiter können seit September 2022 wieder in Kurzarbeit gehen.

3.15 Lohnsteuerermäßigung

Falls Du beim Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellst, bist Du im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet - es sei denn, Deine im Kalenderjahr 2022 erzielten Einkünfte übersteigen nicht die Grenze von 13.150 Euro. Für Zusammenveranlagte gilt für 2022 eine neue Grenze von 24.950 Euro.

3.16 Mehrwertsteuer

Für Speisen gilt 2022 in der Gastronomie weiterhin ein ermäßigter Steuersatz von 7 %. Getränke fallen nicht unter diese Regelung. Der ermäßigte Steuersatz wird auch 2023 gültig sein.

3.17 Mindestlohn, Minijob & Midijob

2022 erhöht sich der **Mindestlohn** mehrmals: Er steigt ab dem 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro pro Stunde und ab dem 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro pro Stunde. Ab Oktober 2022 gilt ein bundesweiter Mindestlohn von 12 Euro pro Stunde.
Zeitgleich werden die Verdienstgrenzen bei **Minijobs** und **Midijobs** auf 520 Euro bzw. 1.600 Euro im Monat angehoben. Ab Januar 2023 erhöht sich die Verdienstgrenze bei Midijobs dann auf 2.000 Euro monatlich.

3.18 Steuerfreie Sachbezüge

Die Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge wird ab 2022 von 44 Euro monatlich auf 50 Euro pro Monat erhöht. Bis zu dieser Grenze zahlst Du für geldwerte Vorteile von Deinem Arbeitgeber (z.B. Waren- und Tankgutscheine oder Jobtickets) keine Steuern. Übersteigt ein geldwerter Vorteil diese monatliche Grenze, musst Du den gesamten Sachbezug versteuern. Da die Grenze pro Monat gilt, sind steuerfreie Einmalzahlungen nicht möglich.

3.19 Umzugskosten

Die Umzugskostenpauschale für sonstige Umzugskosten bei beruflich bedingten Umzügen steigt ab dem 1. April 2022 von 870 Euro auf 886 Euro für Berechtigte und von 580 Euro auf 590 Euro für jede weitere Person im Haushalt.

3.20 Wohngeld, BAföG und Heizkostenzuschuss

Wer Wohngeld bezieht, erhält einen einmaligen **Heizkostenzuschuss**. Gleiches gilt für Studierende und Azubis, die BAföG, Ausbildungsgeld, Ausbildungsbeihilfe oder Unterhaltszuschuss für Aufstiegsgeförderte beziehen und nicht mehr zu Hause wohnen. Wohngeldempfänger erhalten 270 Euro (350 Euro bei 2 wohngeldberechtigten Personen im Haushalt, 70 Euro für jede weitere Person),

Studierende und Azubis bekommen einheitlich 230 Euro. Die Auszahlung erfolgt je nach Bundesland zwischen Juni und Oktober 2022.
Ab Januar 2023 startet eine große **Wohngeldreform** mit höherem Wohngeld, mehr Berechtigten und mit einer dauerhaften Klima- und Heizkostenkomponente. Bis dahin erhalten alle Wohngeld- und BAföG-Berechtigten für September bis Dezember 2022 einen **zweiten Heizkostenzuschuss** in Höhe von 415 Euro für einen 1-Personen-Haushalt, 540 Euro für einen 2-Personen-Haushalt und 100 Euro für jede weitere Person.

3.21 Zinsen

Im Juli 2021 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der bisherige Zinssatz für Steuernachforderungen und Steuererstattungen in Höhe von 6 % jährlich (0,5 % pro Monat) verfassungswidrig ist, unter anderem aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase. Der Gesetzgeber hat den Zinssatz nun auf 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % im Jahr abgesenkt. Die Änderung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2019. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerjahres.

4 Corona, Inflation & die steuerlichen Auswirkungen

Ob Corona-Pandemie, steigende Energiepreise oder Inflation: Den anhaltenden finanziellen Belastungen der Bürger wirkt die Bundesregierung mit Sozialschutzpaketen, Corona-Steuerhilfegesetzen und Entlastungspaketen entgegen. Und auch im Jahressteuergesetz 2022 reagiert die Bundesregierung auf die anhaltenden Härten. Was das im Einzelnen bedeutet, erklären wir Dir hier.

4.1 Homeoffice-Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale wurde 2020 eingeführt. Sie ist eine Steuerentlastung für alle Berufstätigen, die wegen Corona ins Homeoffice wechseln und die kein steuerrechtlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer geltend machen können. Pro Kalendertag, an dem Du ausschließlich im Homeoffice arbeitest, kannst Du eine Pauschale von 5 Euro von der Steuer absetzen. Die Pauschale war in den Jahren 2020, 2021 und 2022 auf 600 Euro jährlich begrenzt. Es konnten also maximal 120 Tage Homeoffice geltend gemacht werden.

Ab 2023 gilt die Homeoffice-Pauschale unbefristet und wurde auf 6 Euro pro Tag erhöht. 210 Homeoffice-Tage im Jahr kannst Du nun in der Steuererklärung ansetzen. Der neue Höchstbetrag liegt also bei 1.260 Euro. Zusätzlich wurden die die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer vereinfacht und der Homeoffice-Pauschale angeglichen. Mehr dazu erfährst Du in **Kapitel 12: Anpassung von Homeoffice und häuslichem Arbeitszimmer**

Die Homeoffice-Pauschale wird in den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 Euro (1.230 Euro ab 2023) mit eingerechnet. Arbeitnehmer, die mit der Homeoffice-Pauschale und eventuellen weiteren Werbungskosten die Werbungskostenpauschale überschreiten, können ihre Aufwendungen einzelnen geltend machen.

4.2 Sonderzahlungen & Prämien

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise und die Inflation gestattet der Gesetzgeber verschiedene steuer- und sozialabgabenfreie Sonderzahlungen der Arbeitgeber an ihre Mitarbeiter. Voraussetzung ist, dass diese Corona-Prämien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Die Prämien gelten pro Dienstverhältnis und müssen nicht in der Steuererklärung aufgeführt werden.

- Beschäftigte aller Branchen konnten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2022 eine **Corona-Prämie** in Höhe von bis zu 1.500 Euro bekommen.
- Beschäftigten in allen Branchen können zwischen dem 26. Oktober 2022 und dem 31. Dezember 2024 eine **Inflationsausgleichsprämie** von bis zu 3.000 Euro erhalten.
- Beschäftigte im Kranken- und Pflegebereich konnten zwischen dem 18. November 2021 und dem 31. Dezember 2022 eine steuerfreie **Corona-Prämie** in Höhe von bis zu 4.500 Euro erhalten. Die Steuerfreiheit umfasst auch den **Pflegebonus** 2022, den der Bund ab dem 30. Juni 2022 auszahlte.

4.3 Corona: Unterstützung für Familien

4.3.1 Kinderbonus

Als zusätzliche Unterstützung erhielten Eltern mit Kindergeldanspruch bereits 2020 einen Kinderbonus in Höhe von 300 Euro pro Kind. Im Jahr 2021 wird ein Kinderbonus von 150 Euro pro Kind ausgezahlt. Ab Juli 2022 erhalten Eltern einen erneuten Kinderbonus von 100 Euro pro Kind. Den Kinderbonus erhalten alle Eltern, die im betreffenden Jahr mindestens in einem Monat Anspruch auf Kindergeld haben oder hatten. Die Auszahlung erfolgt automatisch.

Der Kinderbonus ist nicht steuerpflichtig. Er wird - wie auch das Kindergeld - bei der Einkommensteuer vom Finanzamt mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Das Finanzamt wählt bei der Steuerberechnung automatisch die für Eltern günstigere Variante. Vom Kinderbonus profitieren vor allem Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen. Mehr dazu in **Kapitel 7: Kindergeld und Kinderfreibeträge**

4.3.2 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Besonders für Alleinerziehende ist die Mehrbelastung durch Corona-Krise und Inflation enorm. Deshalb wurde im Zweiten Corona-Steuerhilfe-Gesetz der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse 2) von 1.908 Euro auf 4.008 Euro angehoben. Dies galt für die Jahre 2020, 2021 und 2022. Ab 2023 erhäht sich der Entlastungsbetrag auf 4.260 Euro. Für jedes weitere Kind erhältst Du unverändert 240 Euro zusätzlich.

4.4 Kinderbetreuung & Verdienstausfall

4.4.1 Kinderkrankentage

Berufstätige Eltern müssen ihre Kinder krankheitsbedingt häufig kurzfristig selbst betreuen. Dafür können sie (auch im Homeoffice) Kinderkrankentage bzw. Kinderkrankengeld bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse beantragen. Seit Januar 2021 gilt das nicht nur, wenn Dein Kind selbst erkrankt, sondern auch, wenn die Betreuung eingeschränkt ist oder die Schule bzw. Kita schließt. Dies gilt aktuell bis zum 7. April 2023. Auch die Zahl der Kinderkrankentage wurde erhöht.

Voraussetzung für das Kinderkrankengeld ist, dass Du und Dein Kind gesetzlich krankenversichert seid und Dein Kind unter 12 Jahre alt ist. Jedes Elternteil kann im Kalenderjahr 2023 pro Kind 30 Tage in Anspruch nehmen, Alleinerziehende 60 Tage. Paare und Alleinerziehende mit zwei Kindern können bis zu 120 Kinderkrankentage nehmen, bei mehr als zwei Kindern bis zu 130 Tage. Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90 % Deines ausgefallenen Nettolohns.

Hinweis: Ebenso wie die Verdienstausfallentschädigung (s.u.) unterliegt auch das Kinderkrankengeld dem Progressionsvorbehalt.

4.4.2 Verdienstausfallentschädigung

Wenn Du und Dein Kind privat krankenversichert seid oder Ihr Eure Kinderkrankentage aufgebraucht habt, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Stattdessen kannst Du eine Entschädigung für Deinen Verdienstausfall erhalten. Dies ist in § 56 Abs. 1a IfSG (Infektionsschutzgesetz) geregelt. Die ersten 6 Wochen erhältst Du den vollen Verdienstausfall, ab der 7. Woche erhältst Du 67 % Deines entfallenen Nettolohns. Du hast auf die Entschädigung auch Anspruch, wenn die Schule oder Kita geschlossen oder die Betreuung eingeschränkt ist. Diese Lohnersatzleistung beträgt maximal 2.016 Euro im Monat und wird für höchstens 10 Wochen pro Elternteil (Alleinerziehende: 20 Wochen) für Kinder unter 12 Jahren gezahlt.

Achtung: Die Entschädigung für den Verdienstausfall wegen Betreuungsbedarf erhältst Du nur noch bis zum Bis zum 23. September 2022! Danach läuft die Regelung leider aus.

Die Verdienstausfallentschädigung kannst Du auch unabhängig von Kinderbetreuung beantragen – wenn Du selbst in Isolation oder Quarantäne bist oder einem Corona-bedingten Tätigkeitsverbot unterliegst. Ab November 2021 gilt das allerdings nur, wenn Du eine Schutzimpfung gegen Corona erhalten hast. Die Verdienstausfallentschädigung unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Somit bist Du verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und musst eventuell mit einem höheren Steuersatz rechnen. Mehr dazu in **Kapitel 1: Lohnersatzleistungen und Progressionsvorbehalt**

5 Kurzarbeit & Kurzarbeitergeld

Kurzarbeit entlastet Unternehmen bei vorübergehender schlechter Auftragslage und verhindert in vielen Fällen die Kündigung der Mitarbeiter. Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung den Zugang zur Kurzarbeit für Unternehmen erheblich erleichtert und die Sonderregelungen mehrfach verlängert, zuletzt bis Ende Juni 2023.

Seit März 2020 haben Millionen Beschäftigte in Deutschland Kurzarbeitergeld bezogen. Dabei übernimmt die Bundesagentur für Arbeit einen Teil des ausgefallenen Nettolohns und die Beiträge zur Sozialversicherung. Pandemie-bedingt wurde das Kurzarbeitergeld gestaffelt erhöht und die Bezugsdauer von maximal 12 Monaten auf bis zu 28 Monate verlängert.

Hinweis: Ab Juli 2022 gelten für Arbeitnehmer wieder die vorpandemischen Regelungen: Kurzarbeitergeld kann höchstens für 12 Monate bezogen werden und der Leistungssatz bleibt dauerhaft bei 60 % (67 % für Eltern). Jegliche Einkünfte aus einer Nebentätigkeit, die während der Kurzarbeit aufgenommen wird, werden auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

5.1 Berechnung, Staffelung und Bezugsdauer

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach der Differenz aus dem Ist-Entgelt (tatsächliches Bruttoentgelt im Monat der Kurzarbeit) und dem Soll-Entgelt (Bruttoentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Anspruchsmonat verdient hätte).

Von beiden Brutto-Entgelten berechnet die Agentur für Arbeit die jeweiligen pauschalierten Nettoentgelte. Von deren Differenz erhalten Arbeitnehmer in Kurzarbeit (ab März 2020 gerechnet) in den ersten 3 Bezugsmonaten 60 %. Für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind erhöht sich der Satz um 7 % auf 67 %. Bei einer Arbeitszeitverkürzung von mindestens 50 % erhöht sich das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Monat auf 70 % (77 %) und ab dem 7. Monat sogar auf 80 % (87 %).

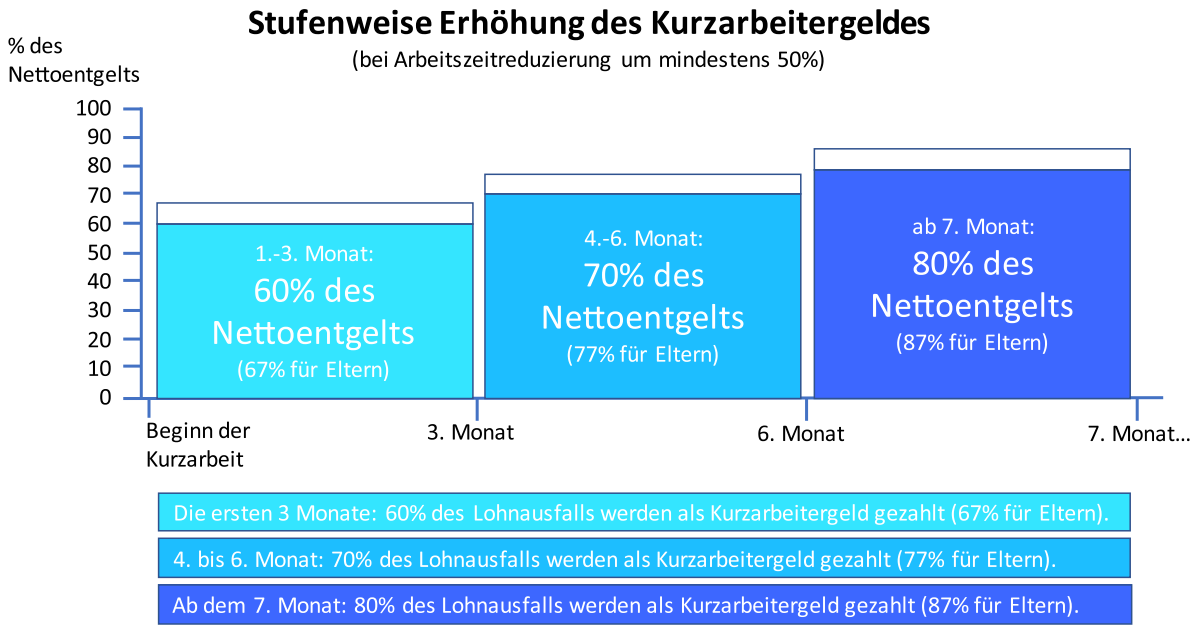

Wegen der Corona-Krise verlängerte die Bundesregierung die mögliche Bezugsdauer von 12 Monaten: Wer spätestens bis Juni 2021 Anspruch auf Kurzarbeitergeld hatte, konnte bis zu 28 Monate Kurzarbeitergeld beziehen. Die verlängerte Bezugsdauer galt bis Ende Juni 2022.
Zur Berechnung des erhöhten Leistungssatzes werden die individuellen Bezugsmonate unabhängig von Unterbrechungen zusammengezählt. Das gilt auch, wenn Du den Arbeitsplatz wechselst und dort erneut in Kurzarbeit gehst.

Hinweis: Für kurzarbeitende Eltern mit Steuerklasse 5 kann es sich lohnen, in Steuerklasse 3 oder 4 zu wechseln, um den erhöhten Satz für Eltern (7 % höheres Kurzarbeitergeld) zu beziehen. In der Steuerklasse 5 ist nämlich kein Kinderfreibetrag eingetragen. Alternativ kann man eine Bescheinigung bei der Agentur für Arbeit beantragen, in der das Kind eingetragen ist, oder dem Arbeitgeber eine Kopie der Lohnsteuerkarte des Ehepartners vorlegen, auf der der Kinderfreibetrag eingetragen ist.
Die steuergünstigere Steuerklasse 3 führt auch unabhängig vom Kinderfreibetrag zu höherem Kurzarbeitergeld.

5.2 Hinzuverdienst während Kurzarbeit

Das Kurzarbeitergeld führt für manche Steuerpflichtige zu finanziellen Engpässen. Zur Abmilderung wurden seit 2020 die Hinzuverdienstregelungen mehrfach geändert.

Grundsätzlich gilt: Wer bereits vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld einen Nebenjob hatte, darf dieses Nebeneinkommen behalten, ohne dass das Kurzarbeitergeld gekürzt wird.

Für während der Kurzarbeit aufgenommene Nebenjobs gilt: Im März und April 2020 bleibt ein neuer Nebenjob in einem systemrelevanten Bereich bis zur Höhe des bisherigen Lohns (Soll-Entgelt) anrechnungsfrei. Von Mai bis Dezember 2020 gilt das auch für alle Tätigkeiten ohne Systemrelevanz. Ab 2021 wird jeglicher Nebenverdienst, der während der Kurzarbeit erzielt wird, wieder auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Ausnahme: Minijobs bleiben von Mai 2020 bis Ende Juni 2022 vollständig anrechnungsfrei.

5.3 Aufstockung durch den Arbeitgeber

Einige Arbeitgeber unterstützen ihre Mitarbeiter, indem sie das Kurzarbeitergeld freiwillig aufstocken. Normalerweise müssen diese Zuschüsse versteuert werden.
Aufgrund der Corona-Pandemie wurde aber im Zweiten Sozialschutz-Paket beschlossen, dass Aufstockungsbeträge des Arbeitergebers steuerfrei bleiben, solange sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld nicht mehr als 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgeltes betragen. Diese Regelung gilt bis Ende Juni 2022.

5.4 Progressionsvorbehalt

Wie alle Lohnersatzleistungen ist das Kurzarbeitergeld zwar steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, führen zu einer Pflichtveranlagung. Das Kurzarbeitergeld selbst wird zwar nicht besteuert, aber zum regulären Einkommen hinzugerechnet. Für diese Summe wird der Steuersatz ermittelt.
Wenn die Gesamteinnahmen in den nächsten Stufentarif fallen, erhöht sich auch der Steuersatz. Dieser höhere Steuersatz wird auf das reguläre Einkommen (ohne Lohnersatzleistungen) angewendet - das kann unter Umständen zu Steuernachzahlungen führen.

Hinweis: Auch die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld unterliegen dem Progressionsvorbehalt.

6 Werbungskosten - Alles rund um den Beruf

Werbungskosten gehören für viele Arbeitnehmer zu den wichtigsten Abzugsposten in ihrer Steuererklärung. Zu den Werbungskosten gehören Aufwendungen, die aufgebracht werden müssen, um einen Beruf ausüben zu können. Hierunter fallen etwa die täglichen Fahrten zur Arbeit, Dienstreisen, Fortbildungen, Kosten für Arbeitsmittel, Bewerbungen und berufliche Versicherungen wie Berufshaftpflicht-, Diensthafthaftpflicht- und Arbeitsrechtsschutzversicherungen. Auch die Homeoffice-Pauschale zählt zu den Werbungskosten.

Das Finanzamt berücksichtigt ab 2022 pro Jahr einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 Euro als Pauschale für Werbungskosten (zuvor: 1.000 Euro). Für diese Pauschale sind keine Nachweise erforderlich. Der Betrag wird automatisch von Deinem Einkommen abgezogen und verringert somit Deine Steuerlast. Ab 2023 beträgt die Pauschale 1.230 Euro.

Hinweis: Auch, wenn man nur geringe Werbungskosten hatte oder im Steuerjahr nur für kurze Zeit angestellt war, berücksichtigt das Finanzamt automatisch die gesamte Pauschale!
Wenn Du mit Deinen Aufwendungen die Pauschale überschreitest, kannst Du sie absetzen, indem Du alle Positionen einzeln nachweist. Mit Entfernungspauschale, Arbeitsmitteln, Homeoffice-Pauschale etc. ist das nicht unwahrscheinlich. Versuche es einfach!

6.1 Fahrtkosten

Bei vielen Arbeitnehmern sind die Fahrtkosten die größte Position bei den Werbungskosten. Die **Entfernungspauschale**, auch Pendlerpauschale genannt, berücksichtigt pro Arbeitstag jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (einfache Strecke) pauschal mit 30 Cent.
Die Art des Beförderungsmittels ist dabei nicht relevant.
Ab dem 1. Januar 2021 steigt die Pauschale ab dem 21. Kilometer der einfachen Wegstrecke auf 35 Cent pro Kilometer. Ab dem 1. Januar 2022 bis Ende 2026 steigt sie auf 38 Cent ab dem 21. Kilometer.
Die Entfernungspauschale gehört zu den Werbungskosten und ist steuerlich bis zu 4.500 Euro absetzbar.

Es gibt Ausnahmen von dieser Höchstgrenze, für die Du Belege benötigst:

- Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung
- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, die 4.500 Euro jährlich übersteigen
- Fahrten mit dem eigenen Pkw oder Dienstwagen

Fernpendler, die mit ihrem Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, müssen keine Steuern zahlen und profitieren also nicht von der Erhöhung der Pendlerpauschale. Deshalb wurde zum 1. Januar 2021 die **Mobilitätsprämie** eingeführt. Du must sie im Rahmen Deiner Steuererklärung beantragen. Sie gilt wie die Erhöhung der Entfernungspauschale von 2021 bis 2026. Die Mobilitätsprämie beträgt 14 % der erhöhten Entfernungspauschale. Voraussetzung ist, dass Deine Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen (1.200 Euro ab 2022). Die Bemessungsgrundlage für die Prämie ist allerdings begrenzt: Maximal der Unterschiedsbetrag zwischen Deinem zu versteuernden Einkommen und dem Grundfreibetrag kann zur Berechnung herangezogen werden. Die Mobilitätsprämie wird direkt auf Dein Konto überwiesen.

Hinweis: Die erhöhte Pendlerpauschale und die Mobilitätsprämie gelten unabhängig vom Verkehrsmittel und auch im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

6.2 Arbeitsmittel

Alle selbst aufgewendeten Arbeitsmittel - Gegenstände, die Du für Deine berufliche Tätigkeit benötigst - kannst Du als Werbungskosten steuerlich absetzen. Wenn Du die Arbeitsmittel zu mehr als 90 % beruflich nutzt, kannst die die Kosten in voller Höhe absetzen. Nutzt Du das Arbeitsmittel auch privat, musst Du die Kosten aufteilen. Den beruflichen Anteil kannst Du dann absetzen.
Du kannst entweder die Pauschale für Arbeitsmittel von 110 Euro in Anspruch nehmen oder, wenn Deine Aufwendungen darüber liegen, die Kosten einzeln nachweisen. Beispiele für Arbeitsmittel:

- Computer
- Smartphone
- Berufsbekleidung
- Fachliteratur
- Aktentasche
- Werkzeug
- Anwender-Software
- Büromöbel
- Büromaterial

Anschaffungskosten eines Arbeitsmittels bis 800 Euro netto (952 Euro inkl. MwSt.) sind im Kaufjahr in voller Höhe absetzbar. Bei teureren Gegenständen muss über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die hat das Bundesfinanzministerium in der AfA-Tabelle („Absetzung für Abnutzung“) für jedes Arbeitsmittel festgelegt.

Neu! Das Bundesfinanzministerium hat im Februar 2021 nach rund 20 Jahren die festgelegte Nutzungsdauer von Computerhardware und Software von bislang 3 Jahren auf 1 Jahr herabgesetzt. Ab dem Wirtschaftsjahr 2021 gilt folglich, dass Computer, Anwendersoftware und sämtliche „Peripherie-Geräte“ (Drucker, Scanner, Monitor, Tastatur o.ä.), die in der Anschaffung mehr als 952 Euro brutto kosten, im gleich Jahr voll abzugsfähig sind. Für vor 2021 gekaufte Geräte gilt bis Ende 2020 noch die Nutzungsdauer von 3 Jahren; ab 2021 gilt für die bereits gekauften Geräte die neue Regelung.
Hebe unbedingt alle Rechnungen und Quittungen auf!

Tipp: Neben den Anschaffungskosten kannst Du auch Reparatur-, Reinigungs- und Wartungskosten Deiner Arbeitsmittel absetzen!

6.3 Häusliches Arbeitszimmer

Bis einschließlich 2022 können die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer im steuerrechtlichen Sinn nur abgesetzt werden, wenn entweder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (Abzug bis zu 1.250 Euro) oder wenn der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit grundsätzlich zu Hause liegt (Abzug in voller Höhe).
Das häusliche Arbeitszimmer muss diese Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss ein separater Raum sein, in die häusliche Sphäre Deiner Wohnung eingebunden.
- Es sollte büromäßig ausgestattet sein.
- Das Arbeitszimmer muss zu mindestens 90 % beruflich genutzt werden.
- Neben dem Arbeitszimmer muss für alle Bewohner genügend Wohnraum vorhanden sein.

Pandemie-bedingt arbeiten viele Beschäftigte im Homeoffice - auch, wenn sie kein häusliches Arbeitszimmer im steuerrechtlichen Sinn haben. Für sie gibt es seit 2020 die Homeoffice-Pauschale. Ab 2023 werden die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer vereinfacht und der Homeoffice-Pauschale angeglichen, deren Höchstbetrag auf 1.260 Euro im Jahr steigt. Mehr dazu in **Kapitel 12: Anpassung von Homeoffice und häuslichem Arbeitszimmer**

6.4 Bewerbungskosten

Sämtliche Kosten, die im Rahmen einer Bewerbung anfallen, sind als Werbungskosten steuerlich absetzbar, unabhängig vom Erfolg der Bewerbung. Falls sie nicht mit der Werbungskostenpauschale abgegolten werden sollen, müssen die Bewerbungskosten einzeln nachgewiesen werden.
Es ist aber auch möglich, Pauschalen für Bewerbungen zugrunde zu legen:
Für schriftliche Bewerbungen werden vom Finanzamt durchschnittlich 8,50 Euro angesetzt, für E-Mail-Bewerbungen 2,50 Euro.

Absetzbare Bewerbungskosten

Materialien für eine Bewerbung	Kosten für Eigenmarketing
· Bewerbungsmappen	· Bewerbungsfotos
· Druckerpatronen	· Inserate
· Briefumschläge	· Website
· Klarsichthüllen	· anteilige Telefonkosten
· Schreibpapier	· anteilige Internetkosten
· Schreibutensilien	· Design für den Lebenslauf
· Klebeutensilien	· Bewerbungsvideo
· Porto	· Online-Anzeigen
· Kopien	

Recherche- und Fortbildungskosten	Reisekosten
· Kurse	· Fahrten zu Vorstellungsgesprächen
· Seminare	· Übernachtungen
· Bücher, Ratgeber & Fachzeitschriften	· Parkgebühren
· Übersetzungen	· Verpflegung
· Beglaubigungen	· Stadtpläne
· Polizeiliches Führungszeugnis	· Unfallkosten auf der Fahrt

6.5 Telefon- und Internetkosten

Aufwendungen für beruflich genutzte Telekommunikation können pauschal mit 20 % angegeben werden, bis maximal 20 Euro im Monat.
Eine andere Möglichkeit ist, die angefallenen Kosten mit Einzelnachweisen beim Finanzamt einzureichen. Dafür muss der abziehbare Prozentwert für den beruflichen Anteil selbst ermittelt werden. Bei dieser Variante gibt es keinen Höchstwert, der eingehalten werden muss.

Hinweis: Der Einzelnachweis lohnt sich für diejenigen, die mehr als 20 Euro Kosten pro Monat haben oder bei denen das Finanzamt eine pauschale Berechnung ablehnt.

6.6 Doppelte Haushaltsführung

Es können viele Kosten, die im Zusammenhang mit einer doppelten Haushaltsführung entstehen, als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden:

Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein	Steuerlich absetzbar sind
· Zweitwohnung (auch WG-Zimmer) wird aus beruflichen Gründen bezogen	· Miete und Nebenkosten
· Zweitwohnung ist näher an Arbeitsstätte als Hauptwohnsitz	· Zweitwohnsitzsteuer
· außerhalb des Arbeitsortes wird weitere Wohnung am Erstwohnsitz erhalten	· Rundfunkbeitrag (von dem Du Dich seit Mitte 2020 für eine der beiden Wohnungen befreien lassen kanst) · Heimfahrten
· Erstwohnsitz ist Lebensmittelpunkt	· Möbel und Einrichtung
· finanzielle Beteiligung an der Wohnung am Erstwohnsitz (mehr als 10% der anfallenden Kosten der Haushaltsführung)	· Umzugskosten · Verpflegungsmehraufwand

7 Kindergeld und Kinderfreibeträge

7.1 Kindergeld

Kindergeld muss bei der Familienkasse beantragt werden. Es steht Eltern zu, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.
Von der Geburt des Kindes bis zum 18. Geburtstag ist der Kindergeldanspruch klar. Für volljährige Kinder wird Kindergeld dann gewährt, wenn sie eine Ausbildung, ein Studium oder einen Freiwilligendienst aufnehmen bzw. sich dafür bewerben oder sich weiterbilden.
Mit dem 25. Lebensjahr endet der Kindergeldanspruch. Kinder mit Behinderung, die sich nicht selbst unterhalten können, sind davon allerdings ausgenommen.

Ab dem 1. Januar 2021 wird das Kindergeld für jedes Kind um 15 Euro monatlich erhöht. Du bekommst für Dein 1. Und 2. Kind 219 Euro, für Dein 3. Kind 225 Euro und für jedes weitere Kind 250 Euro.

Das Kindergeldes erhöht sich für die Jahre 2023 und 2024 erneut: Für jedes Kind gibt es einheitlich 250 Euro. Ab 2025 soll dann eine Kindergrundsicherung eingeführt werden, in der Kindergeld bereits enthalten ist.

7.2 Kinderfreibetrag

Im Gegensatz zum Kindergeld wird der Kinderfreibetrag nicht ausgezahlt, sondern ist ein Freibetrag, der vom zu versteuernden Einkommen abgezogen wird und sich bei der Berechnung der Einkommensteuer steuermindernd auswirkt – es handelt sich also um eine fiktive Rechengröße.
Die monatlichen Kindergeldzahlungen können dabei als Vorausleistungen auf den Kinderfreibetrag zum Jahresende betrachtet werden. Der Kinderfreibetrag muss nicht extra beantragt werden.
Sinn und Zweck des Kinderfreibetrages ist genau wie beim Kindergeld die Sicherstellung des Existenzminimums eines jeden Kindes, indem dieses Existenzminimum steuerfrei gestellt wird.
Die Kinderfreibeträge (umgangssprachlich „Kinderfreibetrag“ genannt) bestehen aus zwei Komponenten: dem Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) und dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA).

2022 steigt der gesamte Kinderfreibetrag von 7.812 Euro auf 8.548 Euro für verheiratete und zusammenveranlagte Eltern. Bei Einzelveranlagung bekommt jedes Elternteil den halben Betrag. 2023 erhöht er sich auf 8.952 Euro.

Kinderfreibeträge stehen auch dann zu, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dasselbe gilt, falls der Vater nicht auffindbar ist. Für Kinderfreibeträge gelten dieselben Voraussetzungen wie für Kindergeld.

Bevor Du Dir den Kopf zerbrichst, ob Kindergeld oder Kinderfreibeträge steuerlich für Dich von Vorteil sind: Das Finanzamt wählt bei der Steuererklärung automatisch die für Eltern günstigere Variante, und zwar für jedes Kind. Das nennt sich Günstigerprüfung.
Dabei wird zunächst die Steuerlast für Dein zu versteuerndes Einkommen berechnet. Anschließend wird die Steuerlast für Dein um den Kinderfreibetrag vermindertes Einkommen ermittelt. Erst wenn die Differenz aus diesen beiden Einkommensteuerbeträgen die Höhe des bereits ausgezahlten Kindergeldes übersteigt, ergibt sich ein Steuervorteil. Das bedeutet: Je höher das Einkommen der Eltern ist, desto eher profitieren sie vom Kinderfreibetrag.

8 Sonderausgaben

Bestimmte Kosten der privaten Lebensführung, die steuerlich begünstigt sind und nicht zu den Werbungskosten oder Betriebsausgaben gehören, können als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden.
Während Werbungkosten unabhängig vom Einkommen geltend gemacht werden können, ist das Absetzen von Sonderausgaben nach Art der Aufwendung geregelt bzw. teils auf Höchstsummen beschränkt. Sonderausgaben lassen sich in 4 Kategorien einteilen:

- Aufwendungen zur Altersvorsorge
- sonstige Vorsorgeaufwendungen
- allgemeine Sonderausgaben
- sonstige Sonderausgaben

Für allgemeine Sonderausgaben gibt es einen Pauschbetrag von 36 Euro (Singles) bzw. 72 Euro (Verheiratete), der automatisch vom Einkommen abgezogen wird. Die meisten Steuerpflichtigen können aber weitaus mehr absetzen. Dafür müssen die Posten in der Steuererklärung aufgeführt werden. Es lohnt sich!

8.1 Aufwendungen zur Altersvorsorge

Die Summe der absetzbaren Beiträge zur Altersvorsorge erhöht sich jährlich um 2 %. Für 2022 sind 94 % Prozent der geleisteten Zahlungen steuerlich absetzbar. Es gilt allerdings ein Höchstbetrag für diesen Sonderausgabenabzug: 2022 liegt er bei 25.639 Euro. Davon können wiederum 94 % berücksichtigt werden, also 24.101 Euro.
Bei Ehegatten mit gemeinsamer Steuererklärung wird der abziehbare Höchstbetrag auf 51.278 Euro verdoppelt. Davon sind ebenfalls 94 % steuerlich absetzbar, also 48.202 Euro.

Zu den Aufwendungen für die Altersvorsorge gehören
· gesetzliche Rentenversicherung
· bestimmte private Rentenversicherungen
· berufsständische Versorgungseinrichtungen
· Riester-Rentenversicherung
· Rürup-Rentenversicherung
· landwirtschaftliche Altersklasse

Hinweis: Ab 2025 gäbe es also keine Beschränkung mehr. Die Bundesregierung zieht das nun zwei Jahre vor: Ab 2023 sind 100 % Deiner Aufwendungen zur Altersvorsorge steuerlich absetzbar. Du ziehst von Deinen Beiträgen nur noch den Arbeitgeberanteil zu Deiner Rentenversicherung ab und erhältst die Summe Deiner abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen.
Im Gegenzug müssen Renten in der Auszahlungsphase anteilig ansteigend und ab 2040 vollständig versteuert werden.

8.1.1 Informationen zu Renten- und Lebensversicherungen

Beiträge zu Renten- und Lebensversicherungen können als Vorsorgeaufwendungen von der Steuer abgesetzt werden. Es gibt allerdings einige Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen.
Abgeschlossene Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht sowie alle Lebensversicherungen müssen mindestens eine Laufzeit von 12 Jahren haben.
Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die erste Beitragszahlung bereits vor dem 1. Januar 2005 geleistet wurde.

8.1.2 Riester-Rente

Grundsätzlich kommt für‘s Riestern jeder Arbeitnehmer in Frage. Voraussetzung ist, dass auch in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird. Egal, für welche Variante man sich bei der Riester-Rente entscheidet - die staatliche Förderung ist immer gleich. Sie ist zusammengesetzt aus Steuerersparnissen und direkten Zulagen.

Der Maximalbetrag der Zulage beträgt pro Arbeitnehmer 175 Euro im Jahr.
Wer zudem noch Kinder hat, erhält für den Nachwuchs zusätzlich 185 Euro. Für Kinder, die nach 2007 geboren wurden, erhalten die Eltern sogar 300 Euro als Zulage. Interessenten, die noch keine 25 Jahre alt sind, erhalten einmalig einen sogenannten Berufseinsteigerbonus in Höhe von 200 Euro.

Die Steuerersparnisse bestehen aus einem separaten Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Riester-Rente: So können Beiträge bis zu 2.100 Euro (inklusive Zulagen) pro Kalenderjahr steuerlich abgesetzt werden.

Wer kann nicht profitieren?	Welche Varianten der Riester-Rente gibt es?
· nicht rentenversicherungspflichtige Studenten	· Fondssparen: empfehlenswert für jüngere Personen
· Pflichtversicherte der berufsständischen Versorgung, die sich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen	· Banksparen: empfehlenswert für ältere Personen · fondsgebundene Versicherung
· geringfügig Beschäftigte, die nicht in die Rentenversicherung einzahlen	· Riester-Versicherung
· Menschen, die bereits Rente beziehen	· „Wohn-Riester“

8.1.3 Rürup-Rente

Eine Rürup-Rente ist kapitalgedeckt und nicht umlagefinanziert. Sie wird zudem nicht auf einen Schlag ausgeschüttet, sondern monatlich ausbezahlt und während der Anzahlungszeit verzinst.
Im Volksmund wird die Rürup-Rente auch als „Basis-Rente” bezeichnet, bei der der Staat den Versicherungsnehmer besonders fördert.

Hinweis: Die Rürup-Rente ist vor allem für Selbstständige gedacht, da sie keinen staatlich geförderten Riester-Vertrag abschließen können.

8.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind bis 1.900 Euro jährlich absetzbar (2.800 Euro für Selbstständige). Die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung kannst Du in voller Höhe absetzen, selbst, wenn sie über dem Höchstbetrag liegen. Dann kannst Du jedoch keine weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen absetzen.

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören
· Arbeitslosenversicherung
· Krankenversicherung
· Pflegeversicherung
· Unfallversicherung
· Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung
· Haftpflichtversicherung
· Risikoversicherung
· Lebensversicherung

8.3 Allgemeine Sonderausgaben

Bei den allgemeinen Sonderausgaben bestimmt der jeweilige Posten den absetzbaren Höchstbetrag.

Zu den allgemeinen Sonderausgaben gehören
· Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehepartner (absetzbar: max. 13.805 Euro plus Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung)
· Kinderbetreuungskosten (absetzbar: 2/3 der Kosten, max. 4.000 Euro pro Kind)
· Kirchensteuer (unbeschränkt absetzbar)
· Schulgeld (absetzbar: 30 % der Kosten, max. 5.000 Euro)
· Spenden (siehe unten)
· Ausgaben für die erste Berufsausbildung oder das Erststudium (absetzbar: max. 6.000 Euro)

8.3.1 Spenden

Geld- und Sachspenden können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abgesetzt werden. Dabei gelten zweckabhängige Höchstsummen: Spenden für steuerbegünstigte Zwecke sind bis zu einer Höhe von 20 % des Jahreseinkommens absetzbar. Spenden bis zu einer Höhe von 300 Euro können ohne Spendenbescheinigung beim Finanzamt eingereicht werden (vereinfachter Spendennachweis).
Spenden an Parteien und Wählervereinigungen sowie Partei-Mitgliedsbeiträge sind bis zu einer Spendenhöhe von 1.650 Euro steuerlich begünstigt. Dabei werden 50 % der Spende direkt von Deiner Steuerschuld abgezogen. Bei höheren Spenden kannn ein weiterer Höchstbetrag von bis zu 1.650 Euro in voller Höhe von Deinem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.

Spenden sind absetzbar, wenn	vereinfachter Spendennachweis für
· gemeinnützige Organisationen profitieren	· Katastrophenfälle
· steuerbegünstigte Zwecke unterstützt werden	· gemeinnützige Organisationen
· sie freiwillig und ohne Gegenleistung erbracht werden	· staatliche Behörden
· Zuwendungsbestätigungen nachgewiesen werden können	· politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen

8.4 Sonstige Sonderausgaben

Wie Sonderausgaben abzugsfähig sind Kosten für die Wiederherstellung oder Sanierung von Baudenkmälern oder schutzwürdigen Kulturgütern, die zu eigenen Wohnzwecken bezogen werden. Von den Aufwendungen können jährlich 9 % über einen Zeitraum von 10 Jahren abgesetzt werden.

9 Wenn es hart auf hart kommt - Außergewöhnliche Belastungen

Eine außergewöhnliche Belastung, also eine höhere Belastung durch Aufwendungen für Dich oder Deine Angehörigen im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen mit ähnlichem Einkommen, Vermögen und Familienstand, kann geltend gemacht werden, wenn sie zwangsläufig und notwendig ist.
Aufwendungen sind dann unumgänglich, wenn sie aus rechtlichen, sittlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vermieden werden können.
Damit will der Gesetzgeber unzumutbare Härten für Steuerpflichtige bei der Einkommensteuer verhindern. Dabei ist aber zu beachten, dass auch diese Ausgaben nicht bedingungslos vom Finanzamt anerkannt werden. Außergewöhnliche Belastungen werden im Einkommensteuergesetz in zwei Gruppen unterteilt:

9.1 Besondere außergewöhnliche Belastungen

Die besonderen außergewöhnlichen Belastungen umfassen (abschließende Aufzählung):

- Unterhaltsleistungen (absetzbar bis zur Höhe des Grundfreibetrags)
- den Ausbildungsfreibetrag für jedes volljährige Kind, das sich in der Ausbildung befindet (bis 924 Euro)
- den Behinderten-Pauschbetrag (Höhe abhängig vom Grad der Behinderung)
- den Pflege-Pauschbetrag (Höhe abhängig vom Pflegegrad) und
- den Hinterbliebenen-Pauschbetrag (370 Euro)

Für besondere außergewöhnliche Belastungen gibt es Pausch- und Höchstbeträge. Sie sind aber bereits ab dem ersten Cent voll abzugsfähig. Mehr zu den Pausch-Beträgen findest Du in **Kapitel 10: Pauschalen und Freibeträge**.

9.2 Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

Mit allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen sind Kosten gemeint, die aufgrund einer außergewöhnlichen Lebenssituation entstehen, beispielsweise bei Krankheit oder Umweltkatastrophen. Zu den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen zählen z.B.:

- Krankheitskosten
- Fahrtwege zum Arzt
- Pflegekosten für die Eltern
- Bestattungskosten
- die behindertengerechte Ausstattung der eigenen Wohnung
- die Eigenbeteiligung an Kosten für die Corona-bedingte Rückholaktion des Auswärtigen Amtes
- Schäden an der selbst genutzten Wohnung sowie die Kosten für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nach einer Naturkatastrophe

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen können erst abgesetzt werden, wenn die Aufwendungen über der zumutbaren Belastungsgrenze liegen.

9.2.1 Zumutbare Belastung

Die zumutbare Belastungsgrenze orientiert sich an der Höhe der Einkünfte und am Familienstand. Der individuelle Grenzwert wird anschließend von den tatsächlich angefallenen Kosten abgezogen.

	Gesamtbetrag der Einkünfte		
Familienstand	bis 15.340 Euro	15.340 Euro bis 51.130 Euro	ab 51.130 Euro
Alleinstehende und einzeln veranlagte Ehepaare ohne Kinder	5 %	6 %	7 %
Zusammenveranlagte Ehepaare ohne Kinder	4 %	5 %	6 %
Alleinstehende und Verheiratete mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
Alleinstehende und Verheiratete mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Hinweis: Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgt stufenweise: Nur für den Teil Deiner Einkünfte, der in die nächste Einkommensstufe fällt, gilt auch der nächsthöhere Prozentsatz.

9.2.2 Krankheitskosten

Ausgaben, die im Zusammenhang mit einer Erkrankung anfallen, können unter bestimmten Voraussetzungen in der Einkommensteuererklärung als Sonderaufwendungen für außergewöhnliche Belastungen von der Steuer abgesetzt werden.

Der Nachweis für die Notwendigkeit des Heilmittels oder der Heilmaßnahme muss vor Erwerb des Heilmittels oder Beginn der Maßnahme ausgestellt werden. Man benötigt die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers sowie ein amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung.

Diese Krankheitskosten werden berücksichtigt
· Ausgaben für stationäre oder ambulante Behandlung
· Krankenhauskosten
· krankheitsbedingte Unterbringung der eigenen Person in einem Pflegeheim
· Augen-Laser-Operation
· Heilmethoden, die von der Krankenkasse nicht anerkannt werden
· Kuren, sofern sie der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen
· vom Arzt verschriebene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel
· Fahrtkosten zum Arzt oder zur Apotheke
· Aufwendungen zur Behandlung einer Lese- und Rechtschreibschwäche
· Kosten für eine ambulante Pflegekraft

Um Fahrtkosten zum Ehepartner oder Kind steuerlich geltend zu machen, brauchst Du eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes.
Hinweis: Es werden nur Kosten übernommen, deren Erstattung zuvor von der Krankenkasse abgelehnt wurde.

10 Pauschalen und Freibeträge

10.1 Pauschalen

Pauschbeträge erkennt das zuständige Finanzamt ohne einzelne Nachweise an. Damit wird ein bestimmter Betrag pauschal von der Steuer abgesetzt.
Bei bestimmten Aufwendungen können Ausgaben, die über der Pauschale liegen, zusätzlich steuerlich geltend gemacht werden, z.B. bei Werbungskosten und Sonderausgaben. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen unter dem Pauschbetrag liegen, wird dieser trotzdem in voller Höhe gewährt.
Die Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer und Rentner sowie der Sonderausgaben-Pauschbetrag werden immer automatisch abgezogen.

Beispiele für Pauschalen
· Arbeitsmittelpauschale: 110 Euro
· Pflege-Pauschbetrag: von Pflegegrad 2 (600 Euro) bis Pflegegrad 5 (1.800 Euro) (gilt ab 2021, bis 2020: 924 Euro für Pflegegrad 4 und 5)
· Sparer-Pauschbetrag: 801 Euro (ab 2023: 1.000 Euro)
· Homeoffice-Pauschale: 5 Euro/Tag, max. 600 Euro (ab 2023: 6 Euro/Tag, max. 1.260 Euro)
· Umzugskosten-Pauschale: ab 1. April 2021: 870 Euro für Berechtigte und 580 Euro für jede weitere Person; ab 1. April 2022: 886 Euro und 590 Euro
· Entfernungspauschale: 30 Cent/km (ab dem 21. km: 35 Cent (2021), ab 2022: 38 Cent)
· Übungsleiterpauschale: 3000 Euro
· Werbungskostenpauschale: 1.200 Euro/1.230 Euro ab 2023 (Rentner: 102 Euro)
· Verpflegungspauschale: 14 Euro bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit, 28 Euro bei 24 Stunden Abwesenheit
· Ehrenamtspauschale: 840 Euro
· Sonderausgaben-Pauschbetrag: 36 Euro für Singles, 72 Euro für Eheleute
· Behinderten-Pauschbetrag: 384 Euro bis 2.840 Euro; hilflose Menschen im Sinne von § 33 Abs. 6 EStG: 7400 Euro (alle Werte ab 2021)

10.2 Freibeträge

Freibeträge stellen einen bestimmten Teil des Einkommens steuerfrei. Wer darüber hinaus verdient, muss den übersteigenden Betrag versteuern.
Am wichtigsten ist der Grundfreibetrag. Er wird automatisch mit Abgabe der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen und soll das Existenzminimum sichern.

Hinweis: Anders verhält es sich bei einer Freigrenze, bei der es zur Besteuerung des gesamten Betrags kommt, sobald der Richtwert überschritten wird.

Im Rahmen der Lohnsteuerveranlagung werden Freibeträge im Einkommensteuergesetz, im Erbschaftsteuergesetz, im Gewerbesteuergesetz und im Körperschaftsteuergesetz genehmigt.

Die wichtigsten Freibeträge
· Grundfreibetrag: 10.347 Euro (ab 2023: 10.908 Euro)
· Ausbildungsfreibetrag: 924 Euro (ab 2023: 1.200 Euro)
· Kinderfreibetrag: 2.810 Euro pro Elternteil (ab 2023: 3.012 Euro)
· BEA-Freibetrag (Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung): 1.464 Euro pro Elternteil (gilt auch 2023)
· Rabatt-Freibetrag: 1.080 Euro
· Altersentlastungsbetrag: Höchstbetrag 684 Euro (14,4 % der Einkünfte, 2022) 2023: 13,6 % der Einkünfte, Höchstbetrag 646 Euro

11 Weitere wissenswerte Informationen

11.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind Tätigkeiten im eigenen Haushalt, für die Du eine Firma oder einen selbstständigen Dienstleister beauftragst, z.B. Haushaltshilfen, Pflegedienste oder Handwerker. Die Arbeits- und Fahrtkosten der Dienstleister und Handwerker sowie die Kosten für Verbrauchsmittel und Maschinenkosten (nicht aber Materialkosten) bei Handwerkerleistungen können von der Steuer abgesetzt werden.
Beim Abzug wird unterschieden zwischen **haushaltsnahen Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen:** Bis zu 20 % der Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen können von der Steuer zurückgeholt werden. Dabei gilt die Höchstgrenze von maximal 4.000 Euro pro Kalenderjahr.
Bei Handwerkerleistungen kannst Du ebenfalls 20 % der Arbeitskosten ansetzen, bis zu einer Höhe von 1.200 Euro im Jahr. Wichtig: Es muss sich um Wartungs- oder Renovierungsarbeiten handeln, nicht um solche, die etwas Neues schaffen. Deine Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen werden direkt von Deiner berechneten Steuerschuld abgezogen. Dieser Posten kann Dir also eine gute Steuererstattung bringen.

Voraussetzung: Der Dienstleister schreibt Dir eine offizielle Rechnung, die Du nicht bar begleichst, sondern per Überweisung, Lastschriftverfahren oder Kreditkarte.

Hinweis: Was viele nicht wissen: Teile der Nebenkostenabrechnung des Vermieters können ebenfalls steuerlich abgesetzt werden. Also schaue einmal schnell in die Abrechnung rein. Aber beachte: Nur Personalkosten (Schornsteinfeger, Gärtner etc.) dürfen angesetzt werden, keine Sach- und Materialkosten.

Beispiele für haushaltsnahe Dienstleistungen
· Reinigung der Wohnung
· Zubereitung von Mahlzeiten
· Betreuungskosten für Kinder/ Pflegebedürftige
· Renovierungskosten
· Gartenpflege
· Reparaturkosten
· Schneeräumdienste
· Tierbetreuung und Hundegassiservice
· Hausmeisterdienste
· Fensterputzen

11.2 Kapitalerträge und Sparerpauschbetrag

Bei Kapitalerträgen handelt es sich um Gewinne aus Geldanlagen. Kapitalerträge werden mit der sogenannten Kapitalertragsteuer (auch Abgeltungssteuer genannt) versteuert.

Sie ist eine Quellensteuer und fungiert als Erhebungsform der Einkommensteuer. Das bedeutet, der Ertrag wird direkt „an der Quelle“ vom auszahlenden Institut (Bank, Versicherung etc.) für den Adressaten einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde weitergeleitet. Der Kapitalertragssteuersatz beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Beispiele für Kapitalerträge
· Wertzuwächse bei Veräußerung von Aktien
· Erträge aus Fonds
· Erträge aus Zertifikaten
· Girokonto- oder Sparbuchzinsen
· Dividenden

Der **Sparer-Pauschbetrag** ist im deutschen Einkommensteuergesetz ein Freibetrag, der Deine Kapitaleinkünfte (siehe Beispiele oben) bis zur Höhe von 801 Euro im Rahmen der Einzelveranlagung bzw. 1.602 Euro bei zusammenveranlagten Personen pro Jahr steuerfrei stellt (ab 2023: 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro). Mehr zum Thema: Mit dem Sparerpauschbetrag Steuern sparen.

11.3 Mieteinnahmen

Mieteinnahmen werden laut Einkommensteuergesetz als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung betrachtet. Du musst sie in der Steuererklärung angeben und entsprechend versteuern.
Die Höhe der zu entrichtenden Steuern richtet sich nach dem persönlichen Steuersatz des Vermieters. Werbungskosten und Freibeträge können die Steuerlast mindern.

Zu den Mieteinnahmen zählen
· Vermietung eines Hauses
· Vermietung einer Eigentumswohnung
· Vermietung einer Wohnung im Haus
· Vermietung einer Ferienwohnung
· Verpachtung von Grundstücken
· Untervermietung eines Zimmers in der eigenen Wohnung

Hinweis: Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gilt das Belegenheitsprinzip. Das bedeutet, die Steuerpflicht entsteht in dem Land, in dem sich die Immobilie befindet.
Falls Du also eine Ferienwohnung in Spanien vermietest, bist Du verpflichtet, Deine Einkünfte und Aufwendungen bezüglich Deiner Immobilie in Deiner spanischen Steuererklärung anzugeben.

11.4 Ausländische Einkünfte

Wer in Deutschland seinen Wohnsitz gemeldet hat oder hierzulande seinen gewöhnlichen Aufenthalt verbringt, ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Das hat zur Folge, dass grundsätzlich sämtliche Einnahmen, egal ob aus dem In- oder Ausland, in Deutschland versteuert werden müssen.
Hinzu kommen Steuern, die der jeweilige Staat aus dem Ausland erhebt. Das ist nichts Ungewöhnliches und wird als Quellenprinzip bezeichnet.
Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, hat Deutschland mit bislang 70 Staaten Doppelbesteuerungsabkommen getroffen. Eine Doppelbesteuerung wird mit 2 Methoden vermieden:

11.4.1 Freistellungsmethode (wird in der Regel angewandt):

Die im Ausland erwirtschafteten Einnahmen sind in Deutschland steuerfrei, unterliegen dafür aber dem Progressionsvorbehalt.

11.4.2 Anrechnungsmethode:

Ausländische Einnahmen werden in Deutschland erfasst und die im Ausland gezahlte Steuer wird auf die Steuerschuld angerechnet.

11.5 Geldwerter Vorteil

Ein geldwerter Vorteil, auch Sachbezug genannt, ist eine Sonderleistung des Arbeitgebers, die Du als Arbeitnehmer über Gehalt oder Lohn hinaus erhältst. Diese Sonderleistungen des Arbeitgebers müssen ebenso wie Dein Arbeitslohn versteuert werden.
Es gibt aber Ausnahmeregelungen, die steuerfreie geldwerte Vorteile ermöglichen:

11.5.1 Rabatt-Freibetrag

Ein jährlicher Rabattfreibetrag von 1.080 Euro für vergünstigte oder kostenlose Sachbezüge steht Angestellten für Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zu, bei dem sie beschäftigt sind. Ein Personalrabatt auf unternehmenseigene Leistungen und Produkte wie z.B. Haushalts- und Elektrogeräte bleibt bis zu einer Höhe von 1.080 Euro jährlich steuerfrei.
Auch Hotelzimmer für Hotelangestellte oder Fahrzeuge für Mitarbeiter von Autoherstellern gehören dazu.
Ebenso können Vielflieger im Rahmen des Rabattfreibetrags ihre Bonusmeilen steuerfrei nutzen. Wer also beruflich viel mit dem Flugzeug unterwegs ist und von seinem Arbeitgeber die Erlaubnis hat, der kann die erhaltenen Bonusmeilen steuerfrei im Urlaub verfliegen.
Liegen die tatsächlich erhaltenen Vergünstigungen über der Höchstgrenze von 1.080 Euro, muss alles darüber versteuert werden.

11.5.2 Bagatell- bzw. Freigrenze

Die Grenze für die Steuerfreiheit von Sachbezügen liegt ab 2022 bei 50 Euro monatlich (zuvor: 44 Euro). Bei Freigrenzen gilt (im Gegensatz zu Freibeträgen), dass der gesamte geldwerte Vorteil versteuert werden muss, sobald sein Wert über der Freigrenze liegt.
Beispiele für Sachbezüge sind z.B. Waren- oder Tankgutscheine, hochwertige Werbegeschenke, eine betriebliche Weihnachtsfeier, Betriebsausflüge, ein Jobticket für den ÖPNV oder die Mitgliedschaft im Fitnessstudio.

Hinweis: Grundsätzlich steuerfrei sind Sachbezüge wie die die Übernahme der Kinderbetreuungskosten durch den Arbeitgeber für nicht schulpflichtige Kinder der Angestellten oder Laptop und Handy, sofern sie eine Leihgabe des Arbeitgebers sind.

11.6 Abfindung und Fünftelregelung

Wenn Unternehmen kriseln, müssen oft Mitarbeiter gehen. Natürlich genießen Arbeitnehmer in Deutschland Kündigungsschutz. Deswegen werden im Rahmen einer betriebsbedingten Kündigung oft hohe Abfindungen angeboten. Wer eine solche annimmt, kann anschließend nicht mehr vor Gericht klagen.
Eine Abfindung ist eine einmalige, außerordentliche Zahlung, die dem Arbeitnehmer bei Beendigung eines Dienstverhältnisses angeboten wird. Letztlich ist sie eine Ausgleichszahlung für den Verlust des Arbeitsplatzes. Arbeitnehmern, denen gekündigt wurde, haben rein rechtlich gesehen keinen Anspruch auf eine Abfindung.
Abfindungen werden seit 2006 wie steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt. Es handelt sich dabei also um nichts anderes als eine Lohnzahlung. Sie wird auf der Lohnsteuerbescheinigung als außerordentliche Einnahme verbucht.
Außerordentliche, hohe und einmalige Einkünfte können im deutschen Steuerrecht durch die sogenannte Fünftelregelung begünstigt werden. Dabei wird die Einnahme steuerlich so behandelt, als erhielte der Empfänger sie gleichmäßig auf die nächsten 5 Jahre verteilt. Dadurch wird eine einmalige hohe Steuerbelastung vermieden. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Steuererklärung automatisch, ob die Versteuerung nach der Fünftelregelung günstiger ist. Wird die Fünftelregelung angewendet, musst Du im Folgejahr eine Steuererklärung abgeben.

12 Steueränderungen 2023: kurz & bündig

Zahlreiche Steueränderungen treten ab 2023 in Kraft. Sie stammen aus dem Jahressteuergesetz 2022, dem dritten Entlastungspaket und dem Koalitionsvertrag und sollen vor allem steuerliche Entlastungen angesichts der gestiegenen Inflation bringen. Hier fassen wir die Änderungen übersichtlich zusammen.

12.1 Alleinerziehende und Familien mit Kindern

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** steigt ab 2023 um 252 Euro und beträgt nun 4.260 Euro. Für jedes weitere Kind gibt es weiterhin zusätzlich 240 Euro.

Ab Januar 2023 steigt das **Kindergeld** einheitlich auf 250 Euro pro Kind und Monat. Die Erhöhung gilt zunächst für 2023 und 2024. Ab 2025 soll die im Koalitionsvertrag vereinbarte Kindergrundsicherung eingeführt werden, in der das Kindergeld bereits enthalten sein soll.

Der Höchstbetrag beim **Kinderzuschlag** steigt parallel ebenfalls auf 250 Euro monatlich pro Kind. Den Kinderzuschlag bekommen Familien mit Kindergeldanspruch und geringem Einkommen auf Antrag zusätzlich zum Kindergeld. Der Sofortzuschlag, der von Armut betroffenen Kindern seit Juli 2022 ausgezahlt wird, ist im neuen Höchstbetrag bereits enthalten.

Ab 2023 gilt ein erhöhter **Kinderfreibetrag** von insgesamt 8.952 Euro pro Kind. Darin enthalten sind der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA).

12.2 Altersvorsorgebeiträge vollständig absetzbar

Zwei Jahre früher als bisher geplant sind Aufwendungen zur Altersvorsorge ab 2023 zu 100 % steuerlich absetzbar. Damit setzt die Bundesregierung ein gemeinsames Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um.

12.3 Abgabefristen für die Steuererklärung 2022 und 2023

Deine verpflichtende Steuererklärung 2022 muss am 2. Oktober 2023 beim Finanzamt eingegangen sein. Auch für die Steuererklärung 2023 gilt eine Fristverlängerung: Statt wie üblicherweise am 31. Juli endet sie am 31. August 2024. Da dies ein Samstag ist, verschiebt sie sich auf den 2. September 2024.

12.4 Erhöhung von Frei- und Pauschbeträgen

Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** steigt 2023 um 30 Euro auf nun 1.230 Euro.

Der **Grundfreibetrag** erhöht sich ab Januar 2023 von 10.347 Euro auf 10.908 Euro. Wenn Du Aufwendungen für den Unterhalt eines unterhaltsberechtigten Angehörigen als außergewöhnliche Belastung absetzen möchtest, geht das immer bis zur Höhe des jährlichen Grundfreibetrags.

Der **Ausbildungsfreibetrag** steigt 2023 von 924 Euro auf 1.200 Euro für ein volles Kalenderjahr. Wenn das Kind sich in der Ausbildung befindet und Anspruch auf Kindergeld bzw. auf den Kinderfreibetrag besteht, können Eltern für den Unterhalt ihres auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes den Ausbildungsfreibetrag beanspruchen. Er wird anteilig für jeden Monat gewährt, in dem Anspruch besteht. Der Freibetrag halbiert sich für verheiratete Eltern mit Einzelveranlagung.

Ebenfalls bereits im Koalitionsvertrag beschlossen war die Anhebung des **Sparer-Pauschbetrags**. Ab Januar 2023 erhöht er sich von 801 Euro pro Jahr auf 1.000 Euro jährlich. Eheleute können bei einer gemeinsamen Steuererklärung den doppelten Freibetrag von 2.000 Euro nutzen (zuvor 1.602 Euro). Bereits erteilte Freistellungsaufträge werden automatisch an die neue Grenze angepasst und um jeweils 25 % erhöht.

12.5 Einkommensteuertarife werden angepasst

Um die Steuermehrbelastung durch die Preissteigerungsrate (also die kalte Progression) abzumildern, werden die Tarifeckwerte nach rechts geschoben. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent wird 2023 ab einem Jahreseinkommen von 62.810 Euro greifen (2022: 58.597 Euro).

12.6 Umsatzsteuer Gastronomie

Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % für Speisen ist auch 2023 gültig.

12.7 Reformen: Wohngeld und Bürgergeld

Das neue **Bürgergeld** löst ab dem 1. Januar 2023 das bisherige Arbeitslosengeld 2 (“Hartz IV”) und das Sozialgeld ab. Der Regelsatz für alleinstehende Erwachsene steigt um 52 Euro auf 502 Euro monatlich. Künftig sollen die Bedarfssätze vorausschauend und nicht rückwirkend an die Teuerungsraten angepasst werden. Während der Karenzzeit von 12 Monaten bleibt Vermögen bis zu 40.000 Euro unberücksichtigt. Wohnvermögen der Antragstellenden bleibt ebenfalls unberücksichtigt. In der Karenzzeit werden die Kosten für die Unterkunft vollständig übernommen und Heizkosten in angemessener Höhe.

Mit der **Wohngeldreform** startet ab Januar 2023 das "Wohngeld Plus": Der Berechtigtenkreis erweitert sich von 600.000 auf etwa 2 Millionen Bürgerinnen und Bürger. Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von Einkommen, Miethöhe und Anzahl der Berechtigten, verdoppelt sich aber durchschnittlich von 180 Euro auf 370 Euro.

12.8 Steuererleichterungen bei Photovoltaik

Einnahmen aus dem Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern oder Gewerbeimmobilien werden bei einer Gesamtleistung von bis zu 30 kW einkommensteuerfrei gestellt. Das gilt auch rückwirkend ab Januar 2022. Für die Befreiung von der Ertragssteuer spielt es keine Rolle, ob der erzeugte Strom selbst verbraucht wird oder nicht.
Bei Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Gebäuden gilt die Steuerbefreiung bei einer Gesamtleistung von bis zu 15 kW pro Wohn- und Gewerbeeinheit. Bei mehreren Anlagen bleiben die Einnahmen bis zu einer Gesamtleistung von maximal 100 kW steuerfrei.

Ab Januar 2023 gilt auch für Lieferung, Einfuhr, Erwerb und Installation kleiner Photovoltaikanlagen (bis 30 kW) ein Umsatzsteuersatz von 0 % (statt bisher 19 %).

12.9 Grundrentenzuschlag wird steuerfrei

Seit Januar 2021 gibt es für Rentnerinnen und Rentner mit geringer Rente einen Zuschlag, die sogenannte Grundrente. Dieser Rentenzuschlag wird mit Beschluss im Jahressteuergesetz 2022 auch rückwirkend bis zu seiner Einführung steuerfrei gestellt.

12.10 Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme

Aufgrund massiv gestiegener Energiekosten hat die Bundesregierung eine **Gas-, Wärme- und Strompreisbremse** beschlossen, die ab März 2023 in Kraft tritt und rückwirkend auch Januar und Februar 2023 umfasst. Für den „Basis-Verbrauch" (80 % des Vorjahresverbrauchs) gelten dann Höchstpreise. Strom ist bei 40 Cent pro kWh gedeckelt, Gas bei 12 Cent pro KWh und Fernwärme bei 9,5 Cent pro kWh. Für den restlichen Vebrauch muss der normale Marktpreis gezahlt werden.

Bis die Preisbremsen wirksam werden, gibt es als finanzielle Überbrückung eine einmalige Entlastung für Gas- und Fernwärmekunden: die **Dezember-Soforthilfe**. Dabei übernimmt der Staat die Abschlagszahlung für Dezember 2022. Diese Entlastung wird für private Verbraucher steuerpflichtig. Allerdings gilt eine Einstiegs- und Milderungszone, sodass die Entlastung erst ab einer solidaritätszuschlagpflichtigen Einkommenshöhe versteuert werden muss.

Als zusätzliche Entlastung gilt für Gas und Fernwärme seit Oktober 2022 (bis Ende März 2024) ein reduzierter Mehrwertsteuersatz von 7 %.

12.11 Inflationsprämie

Seit dem 26. Oktober 2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten zum Ausgleich der Inflation zusätzlich zum Arbeitslohn eine steuerfreie **Inflationsprämie** von bis zu 3.000 Euro zahlen. Die Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2024.

12.12 Anpassung von Homeoffice und häuslichem Arbeitszimmer

Die **Homeoffice-Pauschale** galt bereits für 2020 und 2021. Sie gilt ab Januar 2023 unbefristet und wurde dazu erhöht: Du kannst nun pauschal 6 Euro pro Tag im Homeoffice geltend machen (zuvor 5 Euro) und die Pauschale bis zu 210 Tage im Jahr in Anspruch nehmen (zuvor maximal 120 Tage). Damit sind maximal 1.260 Euro Homeoffice-Pauschale pro Jahr möglich (zuvor höchstens 600 Euro).

Parallel wurden die Regelungen zum **häuslichen Arbeitszimmer** überarbeitet. Bislang konntest Du Aufwendungen für Dein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von bis zu 1.250 Euro jährlich absetzen, sofern Dir für Deine Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand (beschränkter Abzug). Um steuerliche Ungleichbehandlung im Vergleich zur Homeoffice-Pauschale zu vermeiden, kannst Du ab 2023 ebenfalls die Homeoffice-Pauschale geltend machen, und zwar auch dann, wenn Du am selben Tag auswärts oder an Deiner ersten Tätigkeitsstätte gearbeitet hast. Eine Lehrerin z.B. darf für einen Arbeitstag die Homeoffice-Pauschale ansetzen, an dem sie sowohl in der Schule gearbeitet als auch Klausuren im häuslichen Arbeitszimmer korrigiert hat. Der Höchstbetrag liegt hier ebenfalls bei 1.260 Euro im Jahr.

Wenn Dein häusliches Arbeitszimmer den Mittelpunkt Deiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt, kannst Du weiterhin die Aufwendungen in voller Höhe absetzen oder nun auch pauschal mit 1.260 Euro im Jahr.

In der Praxis bedeutet das, dass Du die Homeoffice-Pauschale unabhängig davon nutzen kannst, ob Du am Küchentisch oder im häuslichen Arbeitszimmer arbeitest und unabhängig davon, ob der heimische Arbeitsplatz der Mittelpunkt Deiner beruflichen Tätigkeit ist oder ein anderer Arbeitsplatz existiert.

13 Der einfachste Weg zur Steuererklärung: wundertax

wundertax bietet eine einfache, schnelle und komfortable Art, die Steuererklärung ohne Vorkenntnisse abzugeben. Dafür haben wir auf die unterschiedlichen Zielgruppen abgestimmte Interviewfragen konzipiert, um Dich noch besser bei der Abgabe Deiner Steuererklärung zu unterstützen. Während Du bei uns Deine Angaben in die leicht verständlichen Vorlagen eingibst, siehst Du dank unseres Live-Steuerrechners jederzeit, wie hoch Deine Rückerstattung ist. Anhand Deiner Angaben erfährst Du bereits beim Ausfüllen, ob Du verpflichtet bist, eine Steuererklärung abzugeben.

**Unser Tool ist mit der Schnittstelle der staatlichen Steuer-Software ELSTER verbunden.
Die Datenübertragung an die Finanzämter erfolgt somit nach den gleichen hohen Sicherheitsstandards wie bei der Nutzung von ELSTER.**

Neben zahlreichen voreingestellten Pauschalen können viele weitere Ausgaben abgesetzt werden. Das sind beispielsweise:

- Telefon- und Internetkosten
- Versicherungen
- Umzugskosten und doppelte Haushaltsführung
- beruflich bedingte Reisekosten
- Bewerbungen
- Fahrtkosten zur Arbeit
- Gewerkschaftsbeiträge und Mitgliedsbeiträge für Berufsverbände
- Arbeitszimmer und Homeoffice-Kosten
- ehrenamtliche Tätigkeiten
- haushaltsnahe Dienstleistungen
- Kinder- und Tierbetreuungskosten
- Altersvorsorge
- Handwerkerkosten und Renovierungskosten
- außerordentliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten oder Kosten aufgrund Behinderungen)

- Spenden
- Unterhalt
- und vieles mehr…

Weitere Vorteile von **wundertax**:

- clevere Steuertipps und integrierter Optimierungscheck
- **wundertax** mit seinen Online-Tools ist günstiger als jeder Steuerberater
- einfache Interviewfragen statt komplizierter Steuerformulare
- automatische Übertragung in die amtlichen Formulare
- bestens geeignet für diejenigen, die wenig Zeit haben
- bestens geeignet für diejenigen, die sich mit Steuern kaum auskennen oder die Steuererklärung zum ersten Mal abgeben (müssen)
- Berücksichtigung aller berufsbedingten Kosten und Pauschalen
- die **wundertax**-Tools werden von allen deutschen Finanzämtern anerkannt
- Steuererklärung kann bis zu 4 Jahre rückwirkend abgegeben werden (bei Verlustvorträgen in der Zweitausbildung für Studenten sogar bis zu 7 Jahre rückwirkend)
- unser Kunden-Support unterstützt Dich jederzeit mit Rat und Tat
- Geprüft von der WirtschaftsWoche (Bewertung: SEHR GUT)

Erledige jetzt Deine Steuererklärung & sichere Dir Deine Steuererstattung!

Über wundertax

Wir sind **wundertax**. Wir machen Steuern einfach und stressfrei. Unsere Mission: Die ideale Lösung für Deinen Steuerfall. Gib einfach, schnell und kostengünstig Deine Steuererklärung ab – dafür benötigst Du keinerlei Vorkenntnisse! Der Live-Steuerrechner zeigt Dir jederzeit an, wie hoch Deine Rückerstattung ist. Unser Tool sagt Dir bereits während Deiner Eingaben, ob Du zur Abgabe verpflichtet bist. Und bei Fragen hilft Dir unser Kunden-Support.
Die WirtschaftsWoche hat unser Tool geprüft und es mit „SEHR GUT“ ausgezeichnet.
Neben Arbeitnehmern hilft **wundertax** natürlich auch anderen Zielgruppen wie z.B. Studierenden, Azubis, Expats, Polizisten, Lehrern, Feuerwehrleuten oder Soldaten. Das passende Portal mit allen berufsbedingten Pauschalen und Besonderheiten für Deine Steuererklärung findest Du bei wundertax – Steuern einfach für jeden.

wundertax
Steuern einfach für jeden

Impressum:

wundertax GmbH
Berliner Straße 80-82
13189 Berlin
support@wundertax.com
https://wundertax.de

Stand: Februar 2023

Hinweis des Herausgebers:

wundertax bietet keine Steuerberatung an. Bei **wundertax** handelt es sich vielmehr um einen Softwareanbieter, mit dem Du Deine Steuererklärung selbst erstellen kann. Dieser Ratgeber soll Dir helfen, Dich schnell und einfach auf die Erstellung Deiner Steuererklärung vorzubereiten. Zu diesem Zweck haben wir die wichtigsten Informationen für Dich sorgfältig zusammengetragen und versucht, den Sachverhalt möglichst vereinfacht darzustellen.